

4. Teil.

Anhang

**Ueberblick über die Entwicklung Wiesbadens.
Gebührentarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.
Gesetzliche, polizeiliche und städtische Vorschriften,
Gebühren-Ordnungen und Bestimmungen.**

 Bitte Rückseite beachten.

CARL HARTH

Wiesbaden

Telephon 382

Marktstr. Nr. 11



Ältestes und grösstes Spezial-Geschäft für
Feine Fleisch- u. Wurstwaren

Täglich grosser Versand nach allen Ländern

En gros! Für Wiederverkäufer En detail!
⌘ Spezial-Preisliste ⌘

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientierung im Anhang.

	Seite		Seite
Anordnungen d. städt. Behörden	962	Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus	907
Aus der Gesindeordnung	961	Preise der Plätze im Kgl. Theater	906
Bevölkerungs-Statistik	900	Preise d. Plätze i. Residenz-Theater	906
Briefkasten der Reichspost	915	Preise d. Plätze i. Walhalla-Theater	907
Dienstboten-Abonnement im Städt. Krankenhaus	960	Preise d. Plätze i. Reichshall.-Theat.	907
Dienstboten-Abonnement im Paulinenstift	961	Preise d. Plätze i. VarietéBürgersaal	907
Einkommensteuer-Bestimmungen	921	Preise für Trinkkarten am Kochbrunnen	908
Fremdenführer	903	Schlusschein-Steuer	916
Fremde Münzsorten in Reichsmark	920	Steuerverhältnisse der Stadt	902
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr	911	Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern	969
Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen	921	Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	908
Gewichte der deutschen Münzen	919	Tarif f. d. Gebühr. f. Dienstmänner	936
Leichen-Bestattungswesen	975	Tarif der Rollkontors	909
Münzen, Maasse und Gewichte (deutsche)	918	Tarif über Lager-Gebühren der Firma L Kettenmeyer	905
Münzen, Maasse und Gewichte (ausserdeutsche)	919	Ueberblick über die Entwicklung Wiesbadens	899
Oeffentliche Bauten und Anlagen	901	Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	915
Polizeiliche Anordnungen	926	Wechselstempel-Tarif	918

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite		Seite
Accise-Ordnung	962	Bekanntmachung betr. Benutzung d. Friedhofskapelle zu Trauerfeierlichkeiten	978
Accise-Tarif	967	Bekanntmachung betr. den Sport des Schlittenfahrens	939
Bekanntmachung betr. Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Marktplatz	943	Bekanntmachung betr. die Behandlung von Luftballons oder Drachen	954
Bekanntmachung betr. Ladenschluss	953	Bekanntmachung betr. die An- und Abfahrt am Kurhausprovisorium	928
Bekanntmachung betr. Ausschluss einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen	939		

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Seite		Seite
Bekanntmachung das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.	941	Polizei-Verordnung, betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater	942
Bekanntmachung betr. d. Anzeigepflicht b. ansteck. Krankheit.	956	Polizei-Verordnung, die Reinigung d. Strassen betr.	946
Droschkentarif	930	Polizei-Verordnung betr. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel	928
Droschkentarif für Taxameter	935	Polizei-Verordnung betr. d. öffentl. Fuhrwesen	929
Gebührenordnung für die städt. Schlachth.- u. Viehhof-Anlage	972	Polizei-Verordnung über. öffentl. Tanzlustbarkeiten u. s. w.	948
Gebührentarif f. d. städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage	973	Polizei-Verordnung, betr. d. Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	946
Gebührentarif für Benutzung der Marktwage u. d. Marktkellers	972	Polizei-Verordnung betreffend die Leichenschau	956
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	925	Polizei-Verordnung betr. das Verbringen von Leichen in die Leichenhalle	958
Marktgelder-Tarif	971	Polizei-Verordnung betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten u. s. w.	959
Polizei-Verordn. betr. d. Meldewesen	926	Preuss. Einkommensteuer	921
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern	936	Schornsteinfegertarif	951
Polizei-Verordnung betr.		Schornsteinfeger-Kehrbezirke	951
a) die Benutzung des Trottoirs	943	Steuertabelle	922
b) die Bezeichnung u. Beleuchtung der Lastfuhrwerke	944	Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern	969
c) die Beseitigung der Winterglätte und die Benutzung von Eisflächen	945	Tarif für das Bestattungswesen	975
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen	945	Tarif der Taxameterdroschken	935
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Belästigungen etc.	945	Tarif über das Marktstandgeld	971
		Wahlgesetzl. Bestimmungen	922

Überblick über die Entwicklung Wiesbadens.

Von Hofrat Dr. C. Spielmann, Stadtarchiv-Vorsteher.

Wiesbaden kommt unter dem Namen Aquae Mattiacorum oder Mattiacum bereits zur Römerzeit vor, kurz nach dem Beginn unserer Zeitrechnung. Es war damals ein von einem Kastell beschütztes römisches Municipium, das eine Bevölkerung von Römern und germanischen Mattiakern hatte. Zur Zeit des Beginns der germanischen Wanderungen wurde es zerstört, zwischen 250 und 300 n. Chr. Reste der Römerzeit, das Kastell, römische Bäder, Tempel, Strassen, Wasserleitungen usw. sind in älterer und neuerer Zeit aufgedeckt worden. (Funde im Altertumsmuseum an der Wilhelmstrasse.) Sichtbar ist noch ein Teil der alten Befestigungsmauer aus der letzten Zeit der Römerherrschaft, die sogenannte „Heidenmauer“ (Strasse „Am Römertor“.) Aus den Händen der Römer ging das wieder aufgebaute Wiesbaden in die der Allemanden, von diesen an die Franken über, unter welchen es Vorort des sogenannten Königssondergaues wurde. Im Jahre 830 kommt zum ersten Male der Name Wisibada vor, später auch zu den Wiesbaden (Dativ Pluralis), woraus unser Wiesbaden wurde. Die Stadt war königlicher Besitz bis zur Zeit des grossen Interregnums (nach 1256); dann ging sie, wie schon vorher der Westteil des Königssondergaues, an die Grafen (später Fürsten) von Nassau über, die allzeit viel für die Wohlfahrt taten und oft im alten Schlosse (a. d. heutigen Schlossplätze) residierten. Sie beliesen der Stadt ihre Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, statteten sie auch noch mit anderen Freiheiten aus. Mehrmals ist Wiesbaden durch Krieg oder Feuer zerstört worden, so 1282, 1547, 1561, 1644, das letztmal im Grossen Kriege völlig, so dass es lange Zeit zur Wiederherstellung bedurfte. Fürst Georg August von Nassau war es, der die Stadt wieder emporbrachte, sie ausbaute und mit einer neuen Mauer umgab. Das Leben und mit ihm die schon seit der Römerzeit betriebene Kurindustrie, die während all der Zeit nie aufgehört hatte, hob sich im 18. Jahrhundert bedeutend.

Im Jahre 1806 wurde das vergrösserte Nassau zum Herzogtum erhoben; Wiesbaden wurde Hauptstadt des Südtails, 1816 Residenz und Regierungssitz des gesamten Herzogtums. Der erste Herzog, Friedrich, liess die Mauern niederlegen und begann mit der Ausdehnung der Stadt. Seine Nachfolger, Herzog Wilhelm (1816—39) und Adolf (1839—66), richteten in demselben Sinne ihr ganzes Augenmerk auf das Wohlergehen der Residenz, die nun rasch emporblühte. Unter ihnen hob sich Wiesbaden von einer Bevölkerungszahl von 4000 auf eine solche von 26 000. Dabei nahm die Kurindustrie, unterstützt durch die vereinten Bemühungen der Herrschaft und der Bürgerschaft, einen mächtigen Aufschwung. Nach dem preussisch-deutschen Kriege von 1866 wurde Wiesbaden mit dem gesamten Herzogtum Nassau Preussen einverleibt.

Die Stadtverwaltungsbehörde wurde durch die nassauische Gemeindeordnung von 1816 neu organisiert; sie verlor die richterliche Befugnis, nur die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt sie unter dem von der Staatsbehörde gesetzten Schultheissen. Das Revolutionsjahr 1848, das in Wiesbaden ziemlich ruhig verlief, hatte die neue Gemeindeordnung von 1854 im Gefolge, welche die Selbstverwaltung ganz in die Hände des von den Bürgern gewählten Bürgermeisters, Gemeinderats, Bürgerausschusses und Feldgerichts legte. Die Städteordnung von 1891 führte statt Gemeinderat und Bürgerausschuss Magistrat und Stadtverordnete n-Ver-

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
57*
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

sammlung ein: sie hat auch sonst mancherlei geändert, besonders das Bürgerrecht für jeden Preussen, der ein Jahr in der Stadt wohnt und mindestens vier Mark Staatssteuer zahlt festgesetzt.

Ueber die Stadthaushalts- und Steuerverhältnisse weiter hinten.

Die Bevölkerungszahl und ihr Steigen ersehen wir übersichtlich aus folgender Tabelle. Es hatte Wiesbaden Einwohner:

1807:	3071	1830:	8059	1860:	18804	1890:	64670
1815:	4303	1840:	11975	1870:	34000	1895:	74122
1820:	5516	1850:	13922	1880:	50238	1900:	86111
		1905:	100 953	1906:	105 275.		

Eine vergleichende Tabelle der letzten acht Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb 35 Jahren:

1. Dezember 1871:	35450	Personen, darunter männliche	16510,	weibliche	18910
1. " 1875:	43674	"	"	20111,	" 23563
1. " 1880:	50238	"	"	22377,	" 27861
1. " 1885:	55454	"	"	24864,	" 30590
1. " 1890:	64670	"	"	28964,	" 35706
1. " 1895:	74122	"	"	32971,	" 41151
1. " 1900:	86111	"	"	38553,	" 47558
1. " 1905:	100953	"	"	45360,	" 55593

Der absolute Zuwachs betrug also von 1871—75 im ganzen 8224, von 1875—80 im ganzen 6564, von 1880—85 im ganzen 5216, von 1885—90 im ganzen 9216, von 1890—95 im ganzen 9452, von 1895—1900 im ganzen 11930, von 1900—1905 im ganzen 14844. Der durchschnittliche Jahreszuwachs machte aus von 1871—75 im ganzen 1645, von 1875—80 im ganzen 1313, von 1880—85 im ganzen 1043, von 1885—90 im ganzen 1843, von 1890—95 im ganzen 1890, von 1895—1900 im ganzen 2386, von 1900—1905 im ganzen 2969. Der absolute Zuwachs in den letzten 35 Jahren betrug zusammen 65505, der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1872 Personen. Der Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellte sich für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1884—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180, für 1895—1900 auf 8908, für 1900—1905 auf 10215, oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am Zähltag des betreffenden Jahres auf 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9, 19,5, 18,9, 18,5.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1905 ist Wiesbaden in die Zahl der Grosstädte einzureihen. Der bebaute Flächenraum beträgt 3607 ha mit 8694 Gebäuden. Die Stadt zählt 21 258 Familien, 1852 Einzellöbende, 161 Gast- und Badehäuser und 43 Anstalten.

Sehr günstig wirkten auf den Wohlstand der Bevölkerung die Bemühungen die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1808—10 zunehmenden Fremdenfrequenz seit etwa 1820 auf grössere Nutzbarmachung der Thermalquellen verwandte, die damals in 24 Stunden 80092584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen Bäder nur 32 720 130 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der regelrechten Trinkkur am Kochbrunnen 1822, der in der Minute 18697 Kubikfuss liefert, die neuen Anlagen, die Einführung der Gasbeleuchtung, 1848, und die Veranstaltungen zur Unterhaltung und Erheiterung der Kurgäste (altes Theater seit 1827, Hazardspiel, Lesesaal im Kurhaus, Bälle und Konzerte, Abendunterhaltungen daselbst, Feuerwerke, Gartenfeste, Rheinfahrten u. s. w.), all das veranlasste einen von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Fremdenbesuch. Anno 1856 wurde eine neue Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissemens gegründet. Sie erzielte trotz namhafter Aufwendungen für die Verschönerung Wiesbadens noch 1867 einen Reingewinn von 1 263 540 Gulden, hauptsächlich aus den Eingängen des Spiels, und verteilte 1872 noch 73 Prozent Dividenden, an ihre Teilhaber. Als das Institut der Spielbank mit dem Beginn von 1873 einging, glaubten daher manche, es werde der Kurindustrie ein schwerer Schlag zugefügt. Die Befürchtungen waren indes unbegründet; die Stadt nahm die Verwaltung des Kuretablissemens in die Hand und war rastlos bestrebt, sie auf der Höhe der zeitgemässen Anforderungen zu erhalten. Dank der Bemühungen

der verdienstvollen Leiter des Kurwesens, Kurdirektor Ferdinand Heyl († 1897) und Otto von Ebmeyer, ist dieses stets fortgeschritten, ohne dass dabei dem Stadtsäckel laufende Lasten aufgeladen wurden. Dagegen hat das ausserordentliche Budget der Stadt durch nötig gewordene Neubauten im Dienste der Kurindustrie manche erhebliche einmalige Aufwendungen machen müssen, und ebensolche stehen noch für die nächste Zeit bevor. An Stelle des 1904 niedergelegten Kurhauses wurde ein neues Kurhaus errichtet und im Mai 1907 eröffnet. Als Kurhausprovisorium diente während des Umbaues das dazu hergerichtete Paulinenschlösschen.

Die Ausdehnung der Stadt innerhalb dreier Menschenalter (1810—1905) ist geradezu riesig fortgeschritten. Da wo früher Feld, Acker, Wiese und Weide war, dehnen sich jetzt ganze Stadtteile aus. Nach Süden und Westen zu streben sie in die Ebene hinein, im Norden und Nordosten klimmen sie die Vorhügel des Taunus hinan, und im Osten dehnt sich eine förmliche Gartenstadt aus.

Seit 1806 begann man, wie erwähnt, allmählich mit der Erweiterung des mittelalterlichen Wiesbadens. Die alten Stadtmauern wurden niedergelegt, Türme und Tore verschwanden nach und nach im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte. Vor den Toren des Südens eröffnete Herzog Friedrich August die „Vorstadt“, die nach ihm benannte Friedrichstrasse. Bauplätze gab er kostenlos, gewährte Bauprämien und Steuernachlass. Bald entwickelte sich im Nordwesten eine zweite Vorstadt (1808) durch die Anlage der Hospitalgasse (Nerostrasse). Dann entstand 1812 die Allee, später Wilhelmstrasse für grössere Bauten. Auf der Westseite der Stadt wurde der Wilhelmstrasse entsprechend und ihr parallel, die Schwalbacher Strasse angelegt, 1818 im Nordwesten die Taunusstrasse, 1818—28 im Süden die Luisenstrasse und 1826 begann die Bebauung des Röderbergs durch meist „kleinere Leute“ mit einfachen einstöckigen Bauten. Als hierauf gegen Ende der Regierung des Herzogs Wilhelm die Rheinstrasse von der Wilhelm- bis zur Schwalbacher Strasse auf der Nordseite angelegt war, hatte die Stadt um 1838 die charakteristische Fünfeckform erhalten, welche, die Altstadt umfassend, ihr Kern bis in die neueste Zeit geblieben ist.

Herzog Adolf liess alsbald an den fünf breiten, die Stadt umziehenden Strassen Terrain für Landhäuser abstecken und gegen Ende der fünfziger Jahre neue Bauquartiere jenseits dieser eröffnen. Damals begann die Bebauung des Wellritztals, des oberen Heidenbergs (Kastellgegend), des „Grünen Viertels“ im Osten der Stadt, des Terrains westlich der unteren Schwalbacher und südlich der Rheinstrasse und der Platter Strasse; 1856 war die Adolfsallee nach Biebrich angelegt worden; 1859/60 entstanden die Anlagen des Warmen Dammes. Es ist also eine falsche Auffassung, wenn gesagt wird, erst seit der preussischen Herrschaft habe Wiesbadens grössartige Ausdehnung begonnen; letztere wäre aus sich selbst dennoch gekommen. Zu Anfang der siebziger Jahre erweiterte sich besonders der Westen und Süden der Stadt, dann trat eine ruhigere Zeit ein, bis zu Anfang der neunziger Jahre wiederum, diesmal eine allseitige stärkere Erweiterung begann, die seitdem andauert und durch den Bahnhofneubau noch erhebliche Steigerung finden wird.

Um dem Leser einen Ueberblick über die Entstehungszeit- und folge der wichtigsten öffentlichen Bauten und Anlagen Wiesbadens zu geben, fügen wir zum Schlusse folgende Tabelle an (1808—1906).

1808-10 Altes Kurhaus.	1838-42 Ministerial- (jetzt Regierungs)-Gebäude.
1813-17 Schlösschen (Museumsgebäude).	1838-39 Neue (südliche) Kolonnade.
1816-17 Friedrichschule (Schlossplatz).	1838-39 Taunusbahnhof.
1817-19 Infanteriekaserne.	1841-43 Palais Pauline.
1825-26 Alte (nördliche) Kolonnade.	1842-44 Schule an der Lehrstrasse.
1826-27 Altes Theater.	1845-49 Katholische Hauptkirche (Türme 1865-66).
1828-29 Artilleriekaserne und Militär-Hospital.	1848 Gasbeleuchtung.
1829-31 Pädagogium u. Münze, (Human- und Real-Gymnasium).	1848-55 Russische Kapelle.
1832 Alter Friedhof a. d. Platter Strasse.	1850 Hygiengruppe a. d. Kranzplatz.
1837-40 Herzogl. (jetzt Königl.) Schloss.	1853-62 Evangelische Schlosskirche.

Visiten-, Verlobung s- u. Gratulationskartens. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- 1854 Alte Trinkhalle.
 1859-60 Anlagen des Warmen Dammes.
 1860-61 Landesbank-Gebäude.
 1862-63 Neueres Justizgebäude an der Friedrichstrasse.
 1862-63 Erste Schule a. d. Michelsberg.
 1862-65 Anglikanische Kirche.
 1863-69 Synagoge.
 1865 Waterloodenkmal auf dem Luiseplatze.
 1866-68 Rheinbahnhof.
 1867-68 Oberrealschule a. d. Oranienstr.
 1868-70 Zweite Schule a. d. Michelsberg.
 1869-71 Wilhelmsheilanstalt.
 1870 Wasserleitung.
 1873-74 Kriegerdenkmale im Nerothale, auf dem Exerzierplatze und auf dem Friedhofe.
 1875 Pferdebahn d. d. Wilhelmstrasse.
 1875 Gefängnisgebäude a. d. Albrechtstr.
 1875 Vorschussgebäude a. Schillerplatze.
 1877 Neuer Friedhof a. d. Platter Strasse.
 1877-79 Evangelische Bergkirche.
 1877-79 Schulen an der Rheinsstrasse u. Bleichstrasse.
 1877-79 u. 1889-90 Neues Krankenhaus
 1879-80 Staatsarchiv.
 1880-81, 1889-90 u. 1904-05 Gewerbeschule.
 1881, 1887, 1898 u. f. Gebäude a. d. Neroberg.
 1882-83 Höhere Mädchenschule (j. Mittelschule) an der Stiftstrasse.
 1882-84 u. 97-1900 Schlachthaus u. Viehhof.
 1882-84 Schule an der Kastellstrasse.
 1883-87 Neues Rathaus.
 1884-85 Neues Gemeindebad.
 1886 u. ff. Kanalisationsanlage.
 1888-90 Neue Trinkhalle.
 1889 Drahtseilbahn auf den Neroberg.
 1889-90 Dampfstrassenbahn Biebrich-Beausite.
- 1891-92 u. 1895-98 Neue Gasanstalt
 1892-94 Evangelische Ringkirche.
 1893-94 Neues Theater.
 1893-95 Katholische Mariahilfkirche.
 1894 Kaiser-Wilhelm-Denkmal und Bodenstedt-Denkmal.
 1894-97 Neues Justizgebäude an der Gerichtsstrasse.
 1896-98 Neue Kaserne (Exerzierplatz).
 1896 Elektrische Bahn nach den Eichen.
 1896-97 Schule am Blücherplatze.
 1897-98 Elektrizitätswerk.
 Anlagen im Nerotal.
 1897 Kaiser-Friedrich-Denkmal.
 1898 Bismarck-Denkmal.
 1898-1900 Höhere Mädchenschule am Schlossplatze.
 Anlagen im Dambachtale.
 1899-1900 Altkatholische Kirche.
 1899 u. ff. Neue Bahnhofanlage.
 Umwandlung der Strassenbahnen in elektrische und Ausdehnung des Bahnnetzes.
 1900-1901 Akzise-, Leihhaus-, u. Feuerwehr-Gebäude.
 1900-1902 Neuer Marktplatz u. Marktkeller.
 1901-03 Schule am Gutenbergplatze.
 1902-03 Ausgestaltung der Heidenmauer, Anlegung des Römertors.
 1902-04 Umwandlung des Paulinenschlösschens z. Kurhausprovisorium. Neues Polizeidirektionsgebäude.
 1903-05 Oberrealschule a. Zietenring.
 1904-06 Neues Zentralbahnhofsgebäude.
 1904-07 Neues Kurhaus.
 1905 Schiller- u. Gustav-Freytag-Denkmal.
 1905-07 Mittelschule a. d. Philippsberg. Neues Landeshaus.

Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die Gemeinde-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1905/1906 waren es 100 Prozent). Die

Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Als Zuschlag zu den Realsteuern wurden 125% erhoben.

Die Gebäudesteueranlagung 1906 wies eine Gebäudezahl von 8694 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 582, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 91, für Unterrichtszwecke 49, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 51, Scheunen, Ställe etc. 351.

Der Gesamtanschlag der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den zu beiden Steuerarten herangezogenen sechs Steuergruppen betrug 3156302, 80 Mark bei 33222 Censiten. Es wurde berechnet an Einkommensteuer pro Kopf in Gruppe 1: 1634 Mk.; in Gruppe 2: 95,36 Mk.; in Gruppe 3: 206,53 Mk.; in Gruppe 4: 479,30 Mk.; in Gruppe 5: 1724,57 Mk.; in Gruppe 6: 9378,26 Mk. An Ergänzungssteuer pro 1906 wurde erhoben pro Kopf: in Gruppe 1: 14,43 Mk.; in Gruppe 2: 32,10 Mk.; in Gruppe 3: 64,93 Mk.; in Gruppe 4: 172,58 Mk.; in Gruppe 5: 567,87 Mk.; in Gruppe 6: 2422,16 Mk.

Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einem Talkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigt und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfvolken entsteigen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Es sei hier noch auf eine **Trinkkur medizinischer Mineralwasser** hingewiesen, welche den Kurgästen neben dem Gebrauch der hiesigen Thermen die grosse Annehmlichkeit bietet, **jede Heilquelle in ihrer natürlichen Temperatur** trinken zu können. Die bestrenommierte — seit 1780 am Platze bestehende — **Firma F. Wirth G. m. b. H.** hat in ihrem, dem Kochbrunnen direkt gegenüber liegenden eigens zu diesem Zwecke schön hergerichteten Lokale eine Einrichtung getroffen, die es ihr ermöglicht, ein jedes in- und ausländische Mineralwasser in seinem natürlichen Zustande glasweise zu verabreichen. Es besteht wohl kein anderer Platz, an dem diese Gelegenheit geboten wird, und wir freuen uns, konstatieren zu können, dass Wiesbaden auch in dieser Richtung an der Spitze der Badeorte steht.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt ca. 130,000 Personen, incl. Passanten. Obschon einige Spezialführer durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meistinteressierenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leidfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man den prächtigen Hauptbahnhof verlassen, so gelangen wir durch die mit Vorgärten versehene Nikolasstrasse in die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleegeschnückte Rhein-, und diese hinunter gehend in die stattliche Wilhelmstrasse, welche ein Teil des Kurparks umsäumt. Zahlreiche Hotels, Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das am 12. Mai 1907 in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete neue Kurhaus erregen, das erbaut wurde unter Leitung und nach den Plänen des Professors von Thiersch. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Konzerte statt, um 4 u. 8 Uhr, ausgeführt von einem 50 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Konzerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 907 dieses Anhangs,

Einer der prächtigsten neueren monumentalen Bauten Wiesbadens ist das am 16. Oktober 1894 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete Königl. Theater. Intendant dieses Kunstinstituts ist Herr Kammerherr Dr. von Mutzenbecher. Sein Vorgänger, Herr von Hülsen, hat es verstanden, das von ihm geleitete Theater in kurzer Zeit mit in die erste Reihe der deutschen Bühnen zu stellen. Se. Majestät der Kaiser und König hat dem Theater seine besondere Gunst zugewendet und dies schon durch häufigen Besuch desselben, öfters auch in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin, dokumentirt.

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause und im Königl. Theater bieten auch noch die Vorstellungen in dem von Herrn Direktor Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater, sowie zwei Spezialitäten-Bühnen den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Schlossplatze. (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die sechs Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luiseplatze, das Schillerdenkmal, das Bodenstedtendenkmal, das Freseniusdenkmal, das Gustav Freytagdenkmal, die im Jahre 1894 bezw. 1897 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllten Denkmäler Kaiser Wilhelm's I. und Kaiser Friedrich's III., das 1898 enthüllte Bismarck-Denkmal, die 1900 bezogene Höhere Mädchenschule am Schlossplatz, die neuen Kochbrunnenanlagen, die neuen Anlagen im Nerotal, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden u. A.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd auf den Be-

schauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füßen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbande gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergertal und die Villen und Türme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Von der Kuppel des auf dem Schiersteiner Berge belegenen neuen Möbelheims der Firma L. Rettenmeyer geniesst man einen herrlichen Rundblick auf die Stadt und die sie umgebenden Höhen, sowie in das liebliche Rheintal von Mainz bis Rudesheim.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Kaiser Wilhelmsturm, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc., das Bahnholz mit dem prächtig gelegenen Luftkurhaus bilden das Wanderziel vieler Tausende.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchem das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Taten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Tarif

Wiesbadener Möbelheim

des

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur

I. Im allgemeinen Raum (jede Partie durch einen Gang von der anderen getrennt).

Einzelne Stücke von 50 Pfg. ab je nach Grösse			
pro 5 m Wagen	= 10 □ m Bodenfläche	Mk.	7.50
" 6 " "	= 12 " " "	"	9.—
" 8 " "	= 16 " " "	"	12.—
" Waggon	= 18 " " "	"	13.50
" einsp. Möbelwagen	= 6 " " "	"	4.—

II. In besonderen Abteilen, sog. „Würfelsystem“ (jede Partie für sich abgesondert und von Trennwänden umgeben),

pro 5 m Wagen	= 10 □ m Bodenfläche	Mk.	9.—
" 6 " "	= 12 " " "	"	11.—
" 8 " "	= 16 " " "	"	15.—
" Waggon	= 18 " " "	"	16.—
" einsp. Möbelwagen	= 6 " " "	"	6.50

Bei auf längere Zeit festgemachter Lagerzeit treten Ermässigungen ein.

III. Vermietbare Sicherheitskabinen (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lager Räume abgeschlossen).

Mietsbedingungen u. Preise laut besonderem Tarif.

IV. Vermietbare stählerne Schränke (unter Verschluss d. Mieters).

V. Kutschwagen:		Automobile:		Fahrräder:	
2räd.	Mk. 3.—	2sitzig	Mk. 3.—	Zweirad	Mk. 1.50
4 " Coupé	" 4.—	4 " "	" 4.—	Dreirad	" 2.—
4 " Landauer	" 5.—	6 " "	" 5.—		

VI. Musikinstrumente.

Piano:	Flügel:	Harmonium:	
klein Mk. 2.50	klein Mk. 4.—	klein Mk. 3.—	
gross " 3.—	gross " 5.—	gross von Mk. 4.— an.	

Musikinstrumente werden auf Antrag in einem das ganze Jahr hindurch gleichmässig temperierten Raume untergebracht.

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

	Gewöhl. Preise Mk.	Hohe Preise Mk.
1 Platz Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—
1 " Mittelloge " I. "	9.—	12.—
1 " Seitenloge " I. "	7.50	10.—
1 " I. Ranggalerie	6.50	9.—
1 " Orchestersessel	6.50	9.—
1 " I. Parquett (1.—12. Reihe)	5.50	7.—
1 " Parterre	3.—	4.—
1 " II. Ranggalerie (1. Reihe	4.50	6.—
1 " II. Ranggalerie 2. 3. 4. und 5. Reihe Mitte	3.—	4.—
1 " II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite)	2.25	3.—
1 " III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitte).	2.25	3.—
1 " III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.50	2.—
1 " Amphitheater	1.—	1.40

Billetverkauf 9—1 Uhr, 9—11 Vorverkauf, 50 Pfg. pro Billet mehr.
11—1 Uhr Billetverkauf zu oben angeführten Preisen.

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und 1 St. vor Beginn der Vorstellung, in der Zwischenzeit im Reisebüro Schottenfels, Theater-Colonnade. Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangt erstere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 9—10³/₄ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 50 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraume ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	" 5.—	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe	" 2.—
I. Rang-Loge	" 4.—	Balkon (nummerirt)	" 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 Stück Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 Stück: Mk. 87.50;
II. Sperrsitz: 50 Stück Mk. 65.—; Balkon: 50 Stück Mk. 32.50.

Dutzendbillets: Loge: Mk. 36.—; I. Sperrsitz: Mk. 24.—; II. Sperrsitz: Mk. 18.—;
Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen	2.50.—
Fremdenloge	3.—	II. Parkett	1.50.—
Orchestersessel (numeriert)	3.—	Parterre	1.—
Balkon Seite (numeriert)	2.50.—	Entrée	0.75
Promenoir (Balkon)	2.—		

Preise der Plätze im Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16.

Balkon-Loge	Mk. 2.50
Seiten-	2.—
Sperrsitze	1.50
1. Platz	—80
2.	—50

Alle Abende Variété-Vorstellung von erstklassigen Kräften.

Vorverkauf: bei Walter Seidel, Wilhelmstr. 50 u. Wellritzstr. 27, Aug. Engel, Taunusstr. 12, Wilhelmstr. 2 u. Friedrichstr. 33, Ludwig Engel, Wilhelmstr. 46, Carl Cassel, Kirchgasse 40 u. Marktstr. 10.

Variété Edentheater, Emserstrasse 40.

(Haltestelle der elektr. Strassenbahn.)

Preise der Plätze: III. Platz 30 Pfg., II. Platz 50 Pfg., I. Platz 75 Pfg., Reserv. Platz 1 Mk. Sonn- und Feiertags Nachmittags-Vorstellungen ermässigte Preise.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 50 Mk., die erste Beikarte 20 Mk., jede weitere 10 Mk.
- II. Saisonkarte, gültig für 6 Wochen: Hauptkarte 20 Mk., Beikarten 10 Mk., Saisonkarten können vor Ablauf gegen Nachzahlung von Mk. 30 bzw. Mk. 10 in Jahreskarten umgewandelt werden.
- III. Ergänzungskarten gültig für 2 Wochen vom Tage des Ablaufs der Saisonkarte 8 Mk., die Beikarte 4 Mk.
- IV. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: Hauptkarte 30 Mk., Beikarte 10 Mk.
- V. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk. Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 5, 4 und 2½ Mk. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

Die unter I—IV bezeichneten Karten werden in der Weise ausgestellt, dass jede Einzelperson eine Hauptkarte zu lösen hat, während für Familien der Vertreter derselben die Hauptkarte und jedes weitere Familienmitglied eine Beikarte erhält.

Zur Familie werden gerechnet:

Ehegatten, minderjährige Söhne, zum Haushalt zählende unverheiratete Töchter, Pflege und Enkelkinder.

Bei ledigen Geschwistern, welche einen gemeinsamen Haushalt führen, kann für den Vertreter desselben eine Hauptkarte, für die übrigen unselbstständigen Mitglieder eine Beikarte ausgestellt werden.

Zum Haushaltungsvorstande in einem Dienstverhältnis stehende Personen, wie Hauslehrer, Gouvernanten, Gesellschafterinnen und dergleichen bedürfen einer Kurkarte wie jede andere Einzelperson. Desgleichen Dienstboten, die in entsprechender Kleidung erscheinen müssen, wenn sie auf den Besuch des Kuretabissements Anspruch machen.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Fremden- und Einwohnerkarten (I und IV) berechtigen zum Besuche des Kurhauses und des Kurgartens, der Unterhaltungs-, Lese- und Spielzimmer, der Abonnementsbälle, sowie der regelmässigen Konzerte im Kursaal und im Kurgarten.

Sämtliche Karten sind nur persönlich gültig und beim jedesmaligen Eintritt vorzuzeigen.

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet	5 Mk.
„ „ „ 3 „ „	3 „

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pfg. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Concerte am Kochbrunnen berechtigen die Curhaus-Saison- und Ergänzungs-Karten oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet	Mk. —.50
10 „ „	3.—
20 „ „	5.—

Gebührentarif für die Gepäckträger-Gemeinschaft in Wiesbaden.

I. Für das Abholen oder Zustellen des Gepäcks aus oder nach der Stadt:
innerhalb der Zone

	I	II
Von 1–20 kg = 30 Pfg. =	50 Pfg.	
über 20–50 kg = 50 „ =	70 „	
„ 50–100 kg = 80 „ =	1.20 Mk.	

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg ausserdem mehr 0.20 Mk.

Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude:

Den Kaiser Friedrich-Ring, Bismarck-Ring, Weissenburgstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Platterstrasse, Schachtstrasse, Römerberg, Obere Webergasse, Saalgasse, Tannusstrasse, Sonnenbergerstrasse, Parkstrasse, Gartenstrasse, Rosenstrasse, Bierstadterstrasse, Blumenstrasse, Viktoriastrasse, Augustastrasse, Kaiser Wilhelm-Ring.

Zone II umfasst das übrige Gebiet.

II. Ausser den für das Zustellen in die Wohnungen p. p. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

Für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäck-Abfertigungsstelle (einschliesslich Zustellung des Gepäckscheines) oder umgekehrt:

a) für Lasten bis 25 kg einschliesslich für ein Gepäckstück	0.10 Mk.
für 2 bis einschliesslich 5 Gepäckstücke zusammen	0.20 „
für jedes weitere Stück mehr	0.10 „
b) für Lasten über 25 kg.	
für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg	0.20 „
für eine Last von 31 bis 100 kg	0.30 „
für jede weitere, auch nur angefangenen 50 kg mehr	0.10 „

- IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den Warteraum oder umgekehrt:
- | | |
|--|----------|
| für 1—5 Gepäckstücke, zusammen | 0.10 Mk. |
| für jedes weitere Stück mehr | 0.05 " |
- V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:
- | | |
|--|----------|
| Für eine Last bis zu 10 kg | 0.10 Mk. |
| für eine Last von 11—30 kg | 0.20 " |
| für eine Last von 31—100 kg | 0.30 " |
| für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg, mehr | 0.20 " |

Tarif und Bedingungen für die An- und Abfuhr von Gütern der Königl. Preussischen Staatsbahn durch das Rollkontor.

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem inneren und äusseren Ortsbezirk unterschieden:

a) der innere Bezirk

reicht bis zu folgenden Punkten:

- a) Elisabethenstr. bis einschliessl. Nerotal.
- b) Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.
- c) Sonnenbergerstr. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren.
- d) Parkstr. bis Hotel Quisisana.
- e) Bierstädterstr. bis inklusive Rosenstr.
- f) Frankfurterstr. bis zur Nassauer Bierhalle.
- g) Mainzerstr. bis ausschliesslich Archiv.
- h) Biebricherstr. bis zum Hause No. 43.
- i) Schiersteinerstr. bis zum Hause No. 19.
- k) Dotzheimerstr. bis zur Kiedricherstr.
- l) Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr.
- m) Emserstr. bis ausschliesslich Walkmühlstr.
- n) Platterstr. bis zur Maria-Hilf-Kirche.

b) zum äusseren Ortsbezirk)

werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.

Tarif.

I. für die An- bzw. Abfuhr vom Bahnhofe bis an die mit Fuhrwerk erreichbare Behausung resp. Niederlage und umgekehrt.

Für den inneren Bezirk werden berechnet:

- a) **Eilgut**; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 20 Pfg., mindestens 25 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 " " 30 "
- b) **Frachtgut**; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen und Zinkgusswaren:

innere Zone für je angefangene 50 Kg.	10 Pfg.,	mindestens	15 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg.	15 " "		20 "
2. alle übrigen Frachtgüter:

innere Zone für je angefangene 50 Kg.	12 " "		15 "
äussere Zone für je angefangene 50 Kg.	20 " "		20 "]

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- c) sperrige Güter des Tarifs; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b).
 d) neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren; das doppelte Rollgeld zu a) und b)
 e) Kinderwagen, Puppenwagen und Kindersportwagen; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b).

2. für die Abfertigung — zwecks Feststellung der Akzisegebühren — ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbrieffsendung 10 Pfg., mit Oeffnung der Gegenstände, für Oeffnen und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg., desgleichen für Oeffnen und Schliessen mit Aus- und Einpacken einschliesslich der Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 20 Pfg.

3. Für Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbrieffsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist: für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

Anmerkung zu 3.: Bei schwereren Stücken als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim Auf- oder Abladen oder beim Abtragen Hilfe zu leisten. Bei Stückgütern von mehr als 400 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden und explosiven Stoffen, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Empfänger oder Versender vorbehalten.

- | | | |
|--|------------------|-----------------------|
| 4. Für Signieren der Güter | für jedes Stück | 5 Pfg. |
| 5. „ Ausstellen der Frachtbriefe | „ „ „ | 10 „ |
| 6. „ Ausstellen der Zollpapiere | „ „ „ | 10 „ |
| im Verkehr mit Russland, Rumänien,
Serbien, Bulgarien und Türkei | „ „ „ | 20 „ |
| 7. „ Einziehung von Frankaturen, sowie
Auszahlung von Nachnahmen | für jede Sendung | 10 „ |
| 8. „ Speditionsgebühren, für eine Frachtbrieffsendung: | | |
| a) im Inland | 10 Pfg., | b) im Ausland 25 Pfg. |
| 9. „ Gestellung eines besonders angeforderten Einspanners (Höchstbelastung 1500 Kg.) mit 1 Mann zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50, desgl. eines Zweispanners (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann Mk. 6.—, für jeden weiter geforderten Mann Mk. 1.50. | | |

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden bei jeder Frachtbrieffsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung bei sperrigen (Gütern und Möbeln mit 50% Zuschlag massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

I. Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brietsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarorts- verkehr. *)		Inland u. Luxemburg.		Deutsche Schutzgebiete		Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Herzeg.**) Liechtenst.		Ausland †)			
	Gewichts- steuer	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichts- steuer	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichts- steuer	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichts- steuer	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichts- steuer	Porto frnk. unfr. Pf.		
Briefe	bis 250 g	5	bis 20 g üb. 20—250g	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10	bis 20 g üb. 20—250 g	20	im Verk. m. d. Schweiz f. j. 20g im übrigen Verk. f. j. 15 g (ohn. Meistgew.)	20
		10		20		30		30		40		
Postkarten			einfache mit Antwort	5	einfache mit Antwort	5	einfache mit Antwort	5	einfache mit Antwort	10		10
				10		10		10		20		
Drucksachen			bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1kg	3	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1kg	3	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1kg	3	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1kg	5	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5
				5		5		5		10		
Warenproben			bis 250 g üb. 250—350g	10	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g)	5						
				20		20		20		10		
Geschäfts- papier			bis 250 g üb. 250—500g " 500g—1kg	10	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5						
				20		30		30		60		
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Ge- schäftspap., Warenprob.)			unzulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig		unzulässig

wie Fernverkehr

Wie bei den Geschäftspapieren.

*) **) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Nur Drucks. u. Warenpr.
znt. Taxe wie b. Warenpr.Taxe 5 Pfg. für je 50 g
Mindesttaxe 10 Pfg. wenn
Send. n. Drucks. u. Waren-
prob., 20 Pf., wenn sie auch
Geschäftspap. enthält.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch und Rambach).

**) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, und zwar für frankierte Briefe 10 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g), für unfrankierte Briefe 20 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g). f. Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China u. einige australische Inseln, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.].

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vor auszahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluss von Island, Faröer, Grönland), Frankreich (mit Algerien und Monaco) Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden (nur nach Postorten), Schweiz, Serbien und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vor auszahlen; nach Orten ohne Postanstalten (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

II. Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

- a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.
Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im Weltpostvereinsverkehr: nach Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Griechenland, Grönland (Island), den Dänischen Antillen, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Grossbritannien und Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Kreta, Luxemburg, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Salvador, Tripolis, Türkei, Tunis und Zanzibar.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt nur aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Montenegro, Serbien, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Wertkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen **nur** Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo) Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina und Sandsch. Novibazar, Brasilien, Britische Kolonien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Cap-Kolonie, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Egypten, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonien in Westafrika, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Hongkong, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Oranjefluss-Kolonie, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Transvaal, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika, Zansibar.**

Meistbetrag: 500 fr bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama). Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge müssen stets frankirt sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk. (Gebühr wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht.)

V. Pakete bis 5 kg einschl.

a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50%, erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M. 10 Pfg.	100 bis 200 M. 30 Pfg.	über 400—600 M. 50 Pfg.
5 bis 100 „ 20 „	200 „ 400 „ 40 „	„ 600—800 „ 60 „

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Mark tstrasse 26.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bezw. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

VII. Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 811) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilboten zu bestellen**“ und bei vorausbezahltem Botenlohn noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orts und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten bestellt werden. —

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 23/25) in der Geldentkartung zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Taritmässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post- oder Telegraphen-Anstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion in **Frankfurt a. M.**, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

VIII. Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. — Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme ausserhalb Deutschlands und zwar:	
nach	wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:
Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden	15 "
Grossbritannien und Irland	15 " mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien	
Tunis	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt.

Briefkasten der Reichspost

sind aufgestellt und werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Wochentagen 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 4 Mal:

Aarstr. 1f.	Hellmundstr. 46.	Parkstr. 16.
Adelheidstr. 41 u. 86.	Hirschgraben 21.	Paulinenstr. 2.
Adolfsallee 37.	Humboldtstr. 19.	Philippsbergstr. 33.
Adolfstr. 16.	Jahnstr. 28.	Platterstr. 5.
Albrechtstr. 9.	Kaiser Friedrich-Ring 2, 50, 67 u. 86.	Rheingauerstr. 10.
An der Ringkirche 2.	Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79.	Querstr. 1.
Augustastr. 1.	Karlstr. 44.	Rheinstr. 47, 60a u. 83.
Bahnhofstr. 7.	Kiedricherstr. 2.	Röderstr. 14.
Beausite.	Kirchgasse 26 u. 47.	Rosenstr. 12.
Bertramstr. 6.	Klarenthalerstr. 10.	Rüdesheimer Str. 11.
Biebricherstr. 1.	Kleine Burgstr. 11	Scharnhorststr. 40.
Bierstadterstr. 11.	Kranzplatz 7.	Schiersteinerstr. 5 u. 15.
Bismarckring 12.	Kurhaus (Paulinen- schlösschen.)	Schlichterstr. 20.
Bleichstrasse.	Langgasse 33 u. 48.	Schlossplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt).
Inf. Kaserne, gegenüber Helenenstrasse.	Lanzstr. 10.	Schöne Aussicht 21.
Bleichstr. 27.	Luisenstr. 11 u. 28.	Schwalb. Str. 16, 29 u. 44.
Blücherplatz 2.	Mainzerstr. 5.	Sedanplatz 1.
Bülowstr. 12.	Marktstr. 16 u. 32.	Seerobenstr. 16.
Dambachthal 1.	Martinstr. 1.	Sonnenb. Str. 12, 32 u. 49.
Dotzheimerstr. 32.	Michelsberg 32.	Stiftstr. 21.
Emserstr. 29 u. 44.	Möhringstr. 1.	Taunusstr. (Trinkhalle).
Frankfurterstr. 17.	Moritzstr. 38.	Taunusstr. 50 (Ecke Röderstr.).
Friedrichstr. 17 u. 32.	Mosbacherstr. 7.	Victoriastr. 16.
Gartenstr. 21.	Nerostr. 21.	Walkmühlstr. 21 u. 45.
Geisbergstr. 23.	Nerotal 1, 14, 23 u. 57.	Webergasse 2.
Gerichtsstr. 2.	Neue Kolonnade.	Wilhelminenstr. 42.
Gneisenaustr. 12.	Nicolasstr. 24.	Wilhelmstr. 8, 20, 32 u. 40.
Goldgasse 2a.	Oranienstr. 45.	Hauptbahnhof.
Gustav-Adolfstr. 1.		

b) an Werktagen 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Biebricher Str. 43.	Mainzerlandstr. (Germania- brauerei).	Ruhbergst. 5.
Dotzheimerstr. 105.	Parkstr. 53 (Ecke Bingertstr.)	Schlachthaus.
Freseniusstr. 27.	Platterstr. 130.	Unter den Eichen (Café Orient).
Mainzerstr. 64.		

58*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

c) an Werktagen 2 bzw. 3 Mal und an Sonn- und Feiertagen 1 Mal:

Bahnholz.	Forststr. 15.	Schierst.Str.(Eck.Waldstr.)
Bierstadter Höhe 11 u. 66.	Klarenthal.	Schierst. Str. (Kaserne).
Bierstadter Warte.	Mainzer Landstrasse 16.	Vereinstr.10 (Ecke Riedstr.)
Chausseehaus.	Neroberg.	Waldstrasse 46.

Schlusschein-Stempelsteuer-Tarif.

I. **Steuerfrei sind:** Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Anleihen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten,

II. **Zu zahlen sind:** $\frac{2}{10}$ vom Tausend

a) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches,

b) für alle Obligationen, Pfandbriefe und derartige Renten- und Schuldverschreibungen der Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Gewinn-Anteilscheine ohne Aktienrechte, Grundkredit- und Hypotheken-Banken im Deutschen Reich, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen.

c) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften,

d) für alle ausländischen Staats-Anleihen, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten.

$\frac{3}{10}$ v. Tausend

a) für alle Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften,

b) für die Obligationen ausländischer industrieller Gesellschaften,

c) für alle Anleihen ausländischer Städte und Korporationen, einschliesslich der von solchen ausgegebenen im Reich zugelassenen Prämien-Anleihen.

d) für alle Genuss-Scheine.

1 v. Tausend

für Kuxe und Urkunden über solche.

III. Bei **Zeit-Geschäften** in ausländischen Noten und Geldsorten sind zu zahlen $\frac{2}{10}$ $\frac{0}{100}$, während die am Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllenden Geschäfte in denselben ebenso wie die Geschäfte in Wechseln freibleiben.

IV. Bei Geschäften aller Art unter Zugrundelegung einer Börsen-Usance über Mengen von Waren, welche börsenmässig gehandelt werden, sind $\frac{4}{10}$ $\frac{0}{100}$ zu zahlen.

Ermässigung: Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr mit $\frac{2}{10}$ $\frac{0}{100}$ zu versteuernde Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft, und an dem anderen verkauft, so ermässigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um $\frac{3}{40}$ $\frac{0}{100}$, bei den mit $\frac{3}{10}$ $\frac{0}{100}$ zu versteuernden Gegenständen um $\frac{5}{40}$ $\frac{0}{100}$, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermässigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Verlängerung solcher Geschäfte im Ausland bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte ermässigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmässigen Sätze.

Befreiungen: 1. Die Ausreichung der von Pfandbrief-Instituten und Hypotheken-Banken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehns-valuta an den kreditnehmenden Grundbesitzer. Bei Fusionen von Aktien-Gesellschaften, wenn der Umtausch in neue Aktien der aufnehmenden Gesellschaft obligatorisch und ein Schein über das gesamte Aktienkapital der aufgegangenen Gesellschaft gewechselt worden ist, sind die einzelnen Aktionäre von weiterem Schluss-Schein-Stempel befreit.

2. Das Geschäft der Versicherung gegen Verlosung von Wertpapieren nicht aber der Ersatz verlorster Stücke oder des Kursverlustes.

Schluss-Scheine über Coupons, Wechsel, ungemünztes Gold und Silber sind nicht stempelpflichtig. Die Befreiung der Geschäfte unter 600 Mk. und diejenige des Agoi bei den oben unter Ia, b und c aufgeführten Papieren fallen fort.

Die Geschäfte zwischen Zentrale und Filialen und die Geschäfte der Meta-Verbindungen bleiben frei, wie auch zwischen Firma und Geschäftsinhabern.

Der letzte Satz hat zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben, welche dahin beantwortet wurden, dass nach Meinung der Reichsbank und nach dem Ergebnis der angestellten Erkundigungen die Ankäufe einer Firma mit einem Inhaber für diesen letzteren selbst zweifellos nur des Schluss-Scheins zwischen dem Verkäufer und der Firma bedürftigen. Bei Ankäufen einer Handelsgesellschaft mit zwei oder mehreren Teilhabern für einen derselben wäre ein weiterer Schluss-Schein nur dadurch zu vermeiden, dass der betreffende selbst persönlich als Käufer tritt resp. genannt wird, und die Ablieferung der gekauften Werte mit Rechnung für den Genannten bei der Firma erfolgt, was in den seltensten Fällen zusagen wird, aber z. B. auch bei Käufen für eine Nachlass- oder Vormundschaftsmasse gemacht werden könnte.

Bemerkungen: Zuteilung etc. gilt als Kaufgeschäft. Die Schluss-scheine sind am Tage des Geschäftsabschlusses zu stempeln. Bei Geschäften mit Auswärtigen und Ausländern und bei Prolongations-Geschäften innerhalb 10 Tagen nach dem Abschluss. Die Steuer wird vom Tageswert ohne Zinsen berechnet in Stufen von 20, 30, 40 Pfg. resp. 1 Mk.; angefangene 1000 Mk. werden voll gerechnet. Umrechnung wie beim Effekten-Stempel und Wechsel-Stempel. Auf Schluss-Scheinen darf nicht radiert werden.

Mehrere Geschäfte über den gleichen Gegenstand, vom selben Tage gelten als eines, wenn sie nicht durch verschiedene Vermittler abgeschlossen sind.

Berechnung des Schluss-Schein-Stempels.

Seit 1. Juli 1900 werden im Kommissionsgeschäfte den Kommittenten an Schluss-schein-Steuer in Anrechnung gebracht:

1. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel $\frac{2}{10}$ vom Tausend beträgt, (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz der festverzinslichen Anlagepapiere, ausgenommen die sub 2 erwähnten, sowie auch auf den Umsatz von Sorten und ausländischen Banknoten, sofern das Geschäft kein Kontantgeschäft ist),
 - a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $\frac{3}{10}$ vom Tausend,
 - b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{2}{10}$ vom Tausend.
2. bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren, bei denen der tarifmässige Stempel $\frac{3}{10}$ vom Tausend beträgt (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz von Renten ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften und industriellen Unternehmungen).

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
 Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $4\frac{1}{2}$ Zehntel vom Tausend,
- b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{9}{10}$ vom Tausend;
3. bei allen Geschäften in Dividenden Papieren,
- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $\frac{11}{20}$ vom Tausend,
- b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{4}{10}$ vom Tausend,
4. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel 1 vom Tausend beträgt (Kuxe, Kuxscheine usw.)
- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $1\frac{1}{2}$ vom Tausend,
- b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen 1 vom Tausend
- vom Werte des Gegenstandes nach den gesetzlichen Abstufungen.

Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.—Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept. Diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteinholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *S* oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg.; 1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuschefel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g.
 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8–10 l, 1 Kiepe = 40–50 l, 1 Schwinge = 20–25 l.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8 g. ca.	50 Pf.-Stück	wiegt	27/9 g.
10 do.	"	4 "	10 do. Nickel	"	4 "
5 do. Gold	"	2 "	5 do. "	"	2 1/2 "
5 do. Silber	"	277/9 "	2 do. Kupfer	"	3 1/3 "
2 do.	"	11 1/9 "	1 do.	"	2 "
1 do	"	5 5/9 "			

Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd. à 100 Qentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19 3/8 Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Furlong, 8 Furlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) = 4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg. 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 Goldrabel = 3 Mk. 20 Pfg., 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark. Hat jetzt metrisches Maass und Gewicht.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 39 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Coid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Liang Taël = 4 Mk. 80 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 85 cm, 1 Quintal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 80 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l, 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4.21	West-Afrika. Engl. Geld, auch	
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		1 Kolonial-Piaster = 10	
24 Para = 2 1/2 gute oder		Livre = 10 Cents = 12	
3 Curant-Asper	0.20 1/4	Decimes = 4 Sh.	4.10
1 Curant-Piaster ca.	0.15	Australien. Engl. Geld.	
resp. wie Türkei		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4.18
oder = 10 Millièmes	0.20 1/4	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
Afghanistan wie Persien.		10 Rive	3.05
Arabien. 1 Krusch = 40 Dwani	1.68	Liberia. Nordamerik. Geld.	
1 Mahmudi = 20 Lass	0.22	Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien	
1 Mokkathaler = 80 Cabir	3.50	(Unzas) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
Argentina. 1 Peso fuerto (Gold)		Mexiko. Seit 1. Mai 1906 1 Gold	
= 100 Cts.	3.88	Peso	2.10
1 Peso corriente (Papier)	0.16	Niederlande. 1 Gulden = 100	
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts.	0.80	Cents	1.70
Belutschistan wie Persien.		Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
Bolivia. 1 Boliviano = 100		Oesterreich-Ungarn. 1 Krone =	
Centavos	4.05	100 Heller	0.85
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40.50	Paraguay. 1 Peso fuerto =	
1 Escuda = 2 Bolivianos	8.10	100 Centavos	3.80
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.39	Persien. 1 Toman = 10 Neu-	
10 Milreisstück Gold	22.93	krann = 10 Senar = 10	
1 Milreis Papier ca.	0.99	Bisti = 10 Dinar	8.10
Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki	0.80	Peru. 1 Sol = 10 Dinaros	
Central-Amerika. 1 neu Peso		= 10 Centavos	4.05
duro = 100 Centavos	4.05	Portugal. 1 Krone = 10 Mil-	
1 Condor = 10 Peso	40.50	reis = 10 000 Reis	45.36
1 Gold-Condor = 2 Doblons		Rumänien. 1 Leu = 100 Bani	0.80
à 5 Pesos Gold	38.30	Russland. 1 Rubel Silber =	
Chile. 1 Peso corriente (Silber)		100 Kopeken	2.16
= 100 Centavos	4.05	1 Zollrubel Gold	3.20
China. 1 Liang (Taël = 10 Tsién		Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
à 10 Fan [Kandatins] à		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
10 Si (Kash) à 10 Hao	4.80	Schweiz. 1 Frank = 100 Cen-	
1 Haikong Taëls = 1,114		times	0.80
Shangai Taëls	4.30	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Columbia. 1 Peso duro = 100		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
Centavos	4.05	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2	Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
Ecuador wie Bolivia.		tesimas	0.80
Frankreich. 1 Frank = 100		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
Centimes	0.80	40 Para	0.18
Griechenland. 1 Drachme =		Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
100 Lepta	0.80	= 3 Asper	0.18
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Uruguay. 1 Peso national -	
20 Shil. - 12 Pence	20.40	100 Centimos	4.20
Kolonien.		Venezuela wie Bolivia.	
Indien. 1 Rupie = 16 Annas		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
= 13 Pias	1.62	1 Dollar = 100 Cents	4.20
Süd-Afrika. Engl. Geld.		Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll.	
		= 2 Busu - 2 Ruba	4.20

Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 19. Juni 1906 erlassene Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von über 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: **Schuldenzinsen, Renten** und dauernde **Lasten** die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-, sowie Wittwen-, Waisen- und Pensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungs-Prämien**, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren) mit der Massgabe, dass in jedem Falle eine Ermässigung stattfindet um eine Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei Vorhandensein von 5 oder mehr Kindern. Diese Ermässigungen finden in gleichen Fällen bei Einkommensteuerveranlagten von 3000 bis 6500 M. statt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen in aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission über Veranlagungen von Einkommen über 3000 M. steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungs-Kommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Jedes Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) ist binnen einer Ausschlussfrist von **vier Wochen** anzubringen. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen** und **Nachteile** gestellt. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Wer die von ihm erforderliche Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark bestraft.

Ebenso ist die unterlassene rechtzeitige An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von in Stufen um je mehr als bis von M. M.					
5	1650	21	15	4500	104						
6	1800	26	16	5000	118	10500	30500	1000	30		
7	2100	31	17	5500	132	30500	32000	1500	60		
8	2400	36	18	6000	146	32000	78000	2000	80		
9	2700	44	19	6500	160	78000	100000	2000	100		
10	3000	52	20	7000	176	78000					

Bei Einkommen von mehr als 10000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Für die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** beträgt die Steuer bei Einkommen

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	7	11	3300	66	21	7500	220	24	9000	280
2	1200	10	12	3600	76	22	8000	240	25	9500	300
3	1350	14	13	3900	86	23	8500	260	26	10500	340
4	1500	18	14	4200	96	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von in Stufen um je mehr als bis von M. M.					
5	1650	24	15	4500	112						
6	1800	30	16	5000	132	10500	46500	1000	40		
7	2100	36	17	5500	148	46500	48000	1500	60		
8	2400	42	18	6000	164	48000	100000	2000	100		
9	2700	48	19	6500	180	48000					
10	3000	56	20	7000	200	48000					

Bei Einkommen von mehr als 10000 Mk. bis einschliesslich 104000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 Mk um je 180 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine

Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdeshheim, Langenschwalbach Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 25. Januar 1907 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 46 461 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 40 041 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 40 041 gültigen Stimmen beträgt mithin 20 021 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Justizrat Dr. Alberti zu Wiesbaden	7 645
b. Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden	10 792
c. Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim	12 630
d. Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Wahl in Eltville	8 965
Zersplittert waren	9

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl am 5. Februar 1907 war Folgendes:

Von den 46 461 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

gültige Stimmen	37 484
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:	
a. Kommerzienrat Ed. Bartling	18 117
b. Buchhalter Gust. Lehmann	19 367
zusammen	37 484

Hiernach ist Buchhalter Gustav Lehmann in Mannheim mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 20. November 1903 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden (natlib.) 238, Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) 155. Somit war Kommerzienrat Ed. Bartling mit absoluter Majorität gewählt.

Angaben über Veränderungen

für die

Neuausgabe unseres Adressbuches

1908

bitten wir bis Anfang März unserer Redaktion

Marktstrasse 26 schriftlich machen zu

wollen.

Carl Schnegelberger & Co.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bestreitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unser einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind unverändert bestehen geblieben.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Keht ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den

An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

§ 6. „Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von $21+16\frac{1}{2}$ Zentimeter Grösse, und zwar die Anmeldung nach dem Muster 5 von weissem und die Abmeldung nach dem Muster 6 von blassgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bezw. Abmeldezettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betreffend Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungs-Mietverträgen vom 4. Juni 1890 und der §§ 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, ferner der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirkes **Wiesbaden** verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,
- b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,
- c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sei.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, ein Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertagen in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend die An- und Abfahrt zum bezw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen beim Fahren mit Personenkraftwagen nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstrasse hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kursaalplatz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Strassenarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn desselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Anfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstrasse von der Richtung der Wilhelm- bzw. Tannusstrasse her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fussgänger bestimmten Uebergänge haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fussgänger den Fahrweg ungehindert überschreiten können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bow-ling-green entlang hintereinander und auf dem Kursaalplatz nebeneinander in der Weise Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Kurhause zugekehrt sind. Das Vorfahren von diesen Warteplätzen aus geschieht in der unter No. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der östlich vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesen Plätze warten. Sie haben daselbst nebeneinander derart Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugekehrt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vorfahren, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Führer eines Personenfuhrwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muss sich sofort beim Besteigen seines Fuhrwerks das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrgäste kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrsstörung verursacht wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemässheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbusse bis zu 30 Mark, event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des Tarifs vom 1. Nov. 1901 der nachstehende **Droschkentarif** am 15. November 1906 in Kraft.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

1. im Nerotal, Nordostseite, bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
2. im Nerotal, Südwestseite, bis einschliesslich des Hauses Nr. 20,
3. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
4. Dambachtal bis zur Mündung der Thomä- in die Freseniusstrasse, einschliesslich der Thomästrasse.
5. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5,
6. Sonnenberger Strasse bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
7. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,
8. Bierstädter Strasse einschl. des Hauses No. 25 (Cron), Kilometerstein 0,1.
9. Frankfurter Strasse bis zur zukünftigen Ringstrasse.
10. Mainzer Strasse bis zu dem zum Distrikt Hasengarten führenden Feldweg,
11. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
12. Neue Bahnhofsanlage (Bahnhof Süd) einschliesslich des Zollschuppens,
13. Biebricher Strasse bis zur Neudorferstr. einschl. letzterer,
14. Schiersteiner Strasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
15. Dotzheimer Strasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem früheren städtischen Bullenstall,
16. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 22, (Zum Taunus),
17. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
18. Walkmühlstrasse bis zur Schützenstrasse, ausschl. der letzteren,
19. Platter Strasse bis zum Eingang des alten Friedhofes,

	Ein- spanner	Zwei- spanner
	M. Pf.	M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 —
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 20
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse, ferner im Dambachtal bis einschliesslich des Hauses Freseniusstr. 29 (Dambachhaus, Villa Kupferberg):	1 —	1 30
bei 1 bis 2 Personen	1 20	1 50
bei 3 bis 4 Personen		
Bei Fahrten vom Hauptbahnhof 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . .

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet: . . .

— 20	— 20
— 20	— 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

- | | | | |
|---|--------------------|------|------|
| 1) Beau-Site und der Teil der
Wilhelminenstr. zwischen Beau-
Site und Ruhbergstr. | Hinfahrt | 1 — | 1 50 |
| 2) Dietenmühle. | " | 1 — | 1 50 |
| 3) Verlängerte Parkstrasse, über die
Dietenmühle hinaus | " | 1 20 | 1 50 |
| 4) Villa Panorama im Distrikt Weinreb | " | 1 — | 1 50 |

	Ein- spänner. M. Pf.	Zwei- spänner. M. Pf.
5) Städtisches Elektrizitätswerk an der Mainzer Landstrasse	1 50	1 80
6) Adolphshöhe.	1 20	1 60
7) Besetzung Grimberghe bei Adolphshöhe	1 50	2 —
8) Hof Geisberg	2 —	2 50
9) Neuer christl. Friedhof,	2 —	2 50
10) Neuer jüdischer Friedhof an der Platterstr.	2 50	3 —
11) Schiesshallen,	2 —	2 50
12) Walkmühle,	1 50	2 —
13) Kurhaus Waldeck an der Aartrasse	1 50	2 —
14) Griechische Kapelle,	1 70	2 —
15) Stäckelmühle,	2 —	2 50
16) Neroberg,	2 40	3 —
17) Leichtweishöhle,	2 40	3 —
18) Rettungshaus,	2 40	3 —
19) Villenkolonie Eigenheim, Gemarkung Sonnenberg	2 50	3 —
20) Bahnhof (Hotel-Restaurant und Luftkurort)	3 —	4 —
21) Sonnenberg, Ruine	2 50	3 —
22) Sonnenberg, Wilhelmshöhe	2 40	3 —
23) Sonnenberg, Hinfahrt	1 70	2 —
24) Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Ge- markung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenberger- strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	1 40	1 70
25) Sonnenberg, Parkweg Hinfahrt	1 —	1 50
26) Bierstädter Warte,	2 50	3 —
27) Für eine Fahrt von Wiesbaden nach den an der Wies- badener Strasse bis zum Wartturmweg liegenden Villen, Hinfahrt	1 50	2 —
28) Für die an derselben Strasse vom Wartturmweg bis zum Kilometerstein 1,1 sowie für die am Wartturmweg zusammenhängenden liegenden Villen, Hinfahrt	2 —	2 50
29) Bierstadt, Hinfahrt	2 50	3 —
30) Fasanerie,	2 40	3 —
31) Klarenthal,	2 40	3 —
32) Dotzheim, Bahnhof	2 —	3 —
33) Dotzheim,	2 40	3 40
34) Rambach,	3 —	4 —
35) Erbenheim,	3 —	4 —
36) Biebrich, Wasserturm	2 —	2 60
37) Biebrich,	3 —	4 —
38) Fischzuchtanstalt,	3 50	4 50
39) Schierstein,	3 50	4 50
Bei den Fahrten Nr. 9 bis einschliesslich 39 $\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere wenn auch nur angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens kostet	— 30	— 50
40) Chausseehaus	7 —	10 —
41) Niederwalluf	7 —	10 —
42) Platte	7 —	10 —
43) Nürnberger Hof	7 —	10 —
44) Eltville	8 —	11 —
45) Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —

59*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Ein-	Zwei-
	spänner. M. Pf.	spänner. M. Pf.
46) Hahn	11 —	13 —
47) Kellerskopf	12 —	15 —
Bei den Fahrten Nr. 40 bis einschliessl. 47 ist ein 1-stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere auch nur angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens kostet	— 30	— 50
48) Kastel	8 —	10 —
49) Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	10 —	14 —
50) Kiedrich	11 —	14 —
51) Rauenthal	12 —	14 —
52) Erbach	10 —	12 —
53) Schlangenbad und zurück	12 —	14 —
54) Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —
55) Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	16 —
56) Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —
57) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
58) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —
In den Fahrten Nr. 48 bis einschliesslich 58 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2 —	3 —
59) Kastel Hinfahrt	5 —	7 —
60) Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	7 —	10 —
61) Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	8 —	11 —
62) Schlangenbad, Hinfahrt	9 —	12 —
63) Langenschwalbach, Hinfahrt	10 50	14 —
64) Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50
65) Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —
66) Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —
67) Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
68) Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25 —	32 —
69) Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —
70) Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —
71) Rüdeshheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
72) Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

73) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal zurück	4 20	5 10
74) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leicht- weishöhle zurück	4 50	6 —
75) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
76) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
77) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
78) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
79) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rund- fahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle und zurück	6 50	8 —

	Ein- spänner. Mk. Pf.	Zwei- spänner. Mk. Pf.
80) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt u. Leichtweishöhle zurück	8 —	10 —
81) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12 —	15 —
82) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6 50	8 —
83) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamsthal und Aarstrasse zurück oder umgekehrt	7 50	9 —
84) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7 50	9 —
85) Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
86) Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	—	6 —
87) Nerotal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle zurück	3 —	4 20
88) Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
89) Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
90) Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühltal	5 —	16 —
91) Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	8 —	11 —
92) Biebrich über Schierstein zurück	6 —	7 —
93) Fasanerie über Adamstal zurück	5 —	6 —
94) Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
95) Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 73 bis einschliesslich 95 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet	— 30	— 50
96) Chausseehaus über die Fasanerie zurück	8 —	11 —
97) Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
98) Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	11 —
99) Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
100) Platte und zurück über den Neroberg	8 —	11 —
101) Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8 —	11 —
102) Platte und zurück über die griechische Kapelle	8 —	11 —
103) Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
104) Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
105) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
106) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
107) Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
108) Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10 —	13 —
Bei den Fahrten Nr. 90 bis einschliesslich 108 ist $1\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 42, sowie von Nr. 53 bis einschliesslich 58, von Nr. 62 bis einschliesslich 72 und von Nr. 96 bis einschliesslich 108 anzunehmen.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskartens. w. empfehlen in eleganter Ausführung
 Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Ein-	Zwei-
spänner.	spänner.
M. Pf.	M. Pf.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50	— 75
------	------

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden 75 Pfg. für Einspänner und 1 Mk. für Zweispanner vergütet.

IV. Fahrten vom und nach dem Hauptbahnhof. Für die Fahrten vom Hauptbahnhof ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten vom und nach dem Hauptbahnhof während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1906

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Tarif

für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Für 1—2 Personen innerhalb der im Droschken tarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage. **Taxe 1:** bis 1000 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 500 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 3—4 Personen innerhalb der im Droschken tarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage. **Taxe 2:** bis 750 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 375 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 1—4 Personen ausserhalb der im Droschken tarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage. 1—4 Personen nachts (vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. Mär: von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens). **Taxe 3:** bis 500 Meter Wegstrecke 50 Pfg., fernere je 250 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Wartezeit bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen 4 Minuten: 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Fahrt von den Bahnhöfen | Mk. —52. |
| b) Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck | „ —25 |
| c) Für Nachtfahrten | „ —50 |
| d) Für Hin- und Rückfahrt nach: | |

Mk.	Mk.
1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen a. d. Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschl. der letzteren	—25
2. Sonnenberg	—50
3. Biebrich	1.—
4. Griechische Capelle	1.—
5. Neroberg	1.—
6. Leichtweishöhle	1.—
7. Fischzuchtanstalt	1.—
8. Fasanerie	1.—
9. Neuer Friedhof.	1.—
10. Schiesshallen.	1.—
11. Hof Geisberg	1.—
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg	1.—
13. Bierstadter Warte u. Bierstadt	1.—
14. Rambach	1.—
15. Dotzheimer Bahnhof	1.—
16. Dotzheim	1.—
17. Klarenthal	1.—
18. Erbenheim	1.—
19. Schierstein	1.—
20. Bahnhof Hotel, Restaurant u. Luftkurort	1.—
21. Kastel	2.—
22. Taunusblick	3.—
23. Walluf	3.—
24. Mainz	3.—
25. Platte	3.50
26. Schlangenbad	4.50
27. Langenschwalbach	4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

e) Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—
 29. Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrweg
 und zurück " 1.—
 30. Dotzheim über Frauenstein, Schierstein zurück " 1.—
 31. für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 73 bis
 einschliesslich No. 108 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit
 dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden " 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die
 im Droschkentarif unter I B No. 42, sowie von No. 53 bis einschliesslich No. 58
 von No. 62 bis einschliesslich No. 72 und unter I C von No. 96 bis einschliesslich
 No. 108 aufgeführten Fahrten anzunehmen.

Dienstmann-Tarif.**I. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.**

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30	Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60	"
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00	"
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20	"

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60	Mk.
für jede folgende Stunde	0,50	"
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80	"
für jede folgende Stunde	0,60	"

Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen,
 werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00	"
für einen halben Tag	2,00	"
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00	"
für einen halben Tag	2,50	"

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif
 berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 15.

Königliche Polizei-Direktion.
 Schütte.

89

Polizei-Verordnung

betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sinnemässe Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur für die Fuhrwerke bestimmte Wege und Strassen benutzt werden. Ausserdem ist der Fahrradverkehr ausserhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstrassen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fusswegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fusswege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fussgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fussgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben, einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; ausserdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotene Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermässiges schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen oder Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet, darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muss so langsam gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Regabfahren ist es verboten, beide Hände von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muss nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten etc. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Anstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder absteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk etc. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken etc. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebene Seite zu erfolgen.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

2. Das zu überholende Fuhrwerk etc. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbei fahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke etc. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch ein Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Königlichen und prinzipalen Equipagen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Strassen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben,

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 12. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Preussens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preussen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. — Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegpolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, den 11. September 1900.

Der Oberpräsident.
In Vertr.: gez. F r o m m e.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden als Ergänzung der Wegpolizei-Verordnung vom 7. Novbr. 1899 (Amtsblatt S. 414) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Anderer Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge (Automobilen) dürfen sich der Huppe als Signal nicht bedienen.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. Oktober 1901 in Kraft
 Bis zu diesem Zeitpunkte sind die an anderen Fuhrwerken als Kraft-
 fahrzeugen (Automobilen) befindlichen Signalhuppen zu entfernen.
 Wiesbaden, den 25. September 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident:
 I. V. gez.: B a k e.

Bekanntmachung

betreffend die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. August 1905, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 3 No. 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: In der Langgasse, vom Michelsberg bis zur Webergasse und auf dem Michelsberg.
2. Für die ganze Tages- und Nachtzeit:
auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),

Auf diesen Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von Fussgängern an der Hand geführt werden.

Übertretungen werden nach § 14 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen vom 11. September 1900 bestraft.

Wiesbaden, den 12. Oct. 1906.

Der Polizei-Präsident:
 v. Schenck.

Bekanntmachung.

Um den mehrfach ausgesprochenen Wunsche um Freigabe bestimmter öffentlicher Wege für den der Gesundheit dienlichen Sport des Schlittenfahrens („Rodelns“) für die Jugend gerecht zu werden, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, dass nichts dagegen einzuwenden ist, wenn zur Ausübung dieses Sports folgende, ausserhalb des Stadtberings belegene Wege benutzt werden:

1. Die Idsteinerstrasse zwischen der Wiesbadener Gemarkungsgrenze und dem Hof Geisberg, bezw. dem nach dem Rettungshause führenden Weg.
2. Der Verbindungsweg, welcher gegenüber der Restauration Bahnholz von der Idsteinerstrasse an der Melibokuseiche vorbei nach der verlängerten Kapellenstrasse führt.
3. Der vom Nerotal (am Kochdenkmal) nach der verlängerten Kapellenstrasse oberhalb des städtischen Wasserreservoirs vorbeiführende Fahrweg und zwar nur auf der Strecke zwischen dem untersten Promenadenweg, welcher vom Speyerskopf nach dem Neroberg führt, bis zur verlängerten Kapellenstrasse.

(Der untere Teil dieses Weges ist für das Befahren mit Handschlitten wegen der damit verbundenen Gefahr für die den Nerotalweg benutzenden Fussgänger untersagt.)

4. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Entenpfuhl.
5. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Rabengrund.
6. Die breite Waldschneise von den Herreneichen nach dem Rabengrund.
7. Der Weg von der Platterstrasse am Waldhäuschen und dem Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse.
8. Der Weg von der Aarstrasse durch den Distrikt Geisheck nach Clarental.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
 Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

9. Der breite Waldweg vom Holzhackerhäuschen nach dem Forsthaus Fasanerie.

Dagegen halte ich es sowohl im Interesse der persönlichen Sicherheit der Sportliebhaber selbst, als auch wegen der erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung des Fussgänger- und Fuhrverkehrs für dringend notwendig, dass alle übrigen Strassen und Wege, im besonderen die öffentlichen Fahrstrassen innerhalb, wie ausserhalb des Stadtberings von der Ausübung des oben bezeichneten Sports ausgeschlossen bleiben.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1906.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrad angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.
K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1903 bestimme ich hierdurch auf Grund des § 27 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. November 1901 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, dass von jetzt ab das Befahren folgender Strassen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

a) innerhalb der Stadt:

1. die Emilianstrasse, der Torbergweg, der Heinrichsberg, der Cansteinsberg und die Rösslerstrasse abwärts,
2. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bzw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rambachs entlang,
3. der Verbindungsweg zwischen Kranzplatz und Taunusstrasse längs der Kochbrunnenanlage,
4. die Saalgasse zwischen Taunus- und Nerostrasse,
5. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,
6. die Spiegelgasse, kleine Weber- und Langgasse,
7. die Marktstrasse vom Königlichen Schlosse an aufwärts, der Michelsberg und die Kirchgasse von der Langgasse bzw. Marktstrasse bis zur Friedrichstrasse,
8. die Goldgasse, Metzgergasse, Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse.

Ferner dürfen die im § 24 der Strassenpolizeiverordnung vom 29. Mai 1905 ausserdem bezeichneten (nicht verbotenen) Strassen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

b) ausserhalb der Stadt:

1. die Verbindungswege zwischen Idsteinerstrasse und verlängerten Kapellenstrasse am Forthause im Dambachtal und an der Melibokus-eiche vorbeiführend,
2. die westliche Strasse im Nerotal vom Kriegerdenkmal bis Beausite und der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse,
3. der Weg von Beausite durch den Wolkenbruch nach der Platterstrasse, der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kesselborn bis zur oberen Platterstrasse.
4. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche,
5. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg,
6. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse und
7. die Schützenstrasse von der letzten Villa ab aufwärts unter den Eichen hindurch bis zur Platterstrasse.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 18. Dez. 1906.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstands für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihren Wagen unter dem vor der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhaus anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des Bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstr. zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in §1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstr.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen, eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Colonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Markt Zwecken dienen, bezw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident; K. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung

das Verbot des durchgehenden Fuhrverkehrs auf der Strasse vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz betreffend.

Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art auf der vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz belegenen Strasse ist auf Grund des § 73 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 in der Tageszeit von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit der im § 75 genannter Verordnung angedrohten Strafe (bis zu 30 Mark, eventuell drei Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1906.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

Benutzung des Trottoirs.

§ 6. 1. Die Trottoirs und andere nur für Fussgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen dem allgemeinen Fussgängerverkehr freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Vorrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Grösse und Beschaffenheit die Vorrübergehenden zu belästigen und zu beschädigen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeräth), zu befördern.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke, falls dieses im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, ferner die Beförderung von gewöhnlichen durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen, sofern solche mit Kranken oder Kindern besetzt sind. Ebenso ist es gestattet, den von dem alten nach dem neuen Friedhofe führenden Promenadenweg mit Leichenwagen und dem Wagen der Geistlichen auf dem Hinwege zum neuen Friedhof zu befahren.

3. Das Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für die Langgasse und den Michelsberg untersagt.

Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 17. An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerkes, einschliesslich der Handkarren, muss bei Benutzung auf öffentlicher Strasse in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familiennamen, sowie der Wohnort des Eigentümers bezeichnet sein. Ausser dem Wohnort ist bei hiesigen Fuhrwerks- und Karrenbesitzern die Wohnung nach Strasse und Hausnummer anzugeben. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 18. 1. Alle Lastfuhrwerke ohne Unterschied, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunden nach Sonnenuntergang und der letzten Stunden vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer deutlich sichtbaren, tunlichst an der linken Seite angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen sein.

2. Personenfuhrwerke müssen während der gleichen Zeit durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind, beleuchtet sein.

3. Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teil soweit hervorragt, dass vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke und vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muss dieser Teil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

§ 24. 1. Die nachstehend aufgeführten Strassen dürfen nur in der dabei besonders vorgeschriebenen Richtung befahren werden und zwar: a) die Ellenbogengasse von der Marktstrasse aus, b) die Eleonorenstrasse von der Bertramstrasse aus, c) die kleine Frankfurter Strasse von der Frankfurter Strasse nach der Umlandstrasse, d) die Goldgasse von der Grabenstrasse, Metzger-, Mühl- und Häfnergasse aus, e) die kleine Webergasse zwischen der Bärenstrasse und Webergasse von der Bärenstrasse aus, f) die Herrenmühlgasse von der Mühlgasse aus, g) der Grünweg von der Gartenstrasse nach der Parkstrasse, h) die Metzgergasse von der Marktstrasse nach der Goldgasse, i) der Michelsberg von der Marktstrasse nach der Schwalbacher Strasse in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, k) die kleine Schwalbacher Strasse von der Kirchgasse nach der Mauritiusstrasse, l) die Hochstätte von der Mauritiusstrasse nach dem Michelsberg, insofern es sich nur um Durchgangsfuhrwerke handelt. Das Einfahren und Befahren der Hochstätte vom Michelsberg aus ist verboten. Ausgenommen davon sind nur die für die beiden Eckgrundstücke daselbst bestimmten Fuhrwerke.

2. In der Ellenbogengasse ist ausserdem der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken verboten. Ferner müssen alle sonstigen in derselben verkehrenden Fuhrwerke Schritt fahren.

3. Der Durchgangsverkehr für Lastfuhrwerke ist untersagt: a) auf dem „Cansteinberg“ abwärts, b) in der Kellerstrasse von der Feldstrasse bis zur Stiftstrasse abwärts, c) in der Faulbrunnenstrasse, d) in der kleinen Frankfurter Strasse, e) in der Strasse „Heinrichsberg“ abwärts, f) auf dem Kursaalplatze und vor der alten Kolonnade, g) in der Langgasse, h) auf dem Luisenplatze und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungsstrassen zwischen Luisen- und Rheinstrasse, i) in der Parkstrasse und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenberger Strasse führenden Fahrweg, k) in der Rösslerstrasse, l) in dem Verbindungswege zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz längs der Kochbrunnenanlage, m) in der kleinen Webergasse.

4. Das Fahren mit Lastfuhrwerk aller Art ist verboten auf dem von der Sonnenberger Strasse durch die Kuranlagen an dem Grundstücke Parkstrasse Nr. 18 vorüberführenden Weg, sowie auf dem von der Dietsenmühle an der Nordseite des Rambaches sich hinziehenden Wege (Chaisenweg).

5. Das Befahren des Michelsbergs auf der Strecke von der Schwalbacher Strasse zur Schützenhofstrasse ist für alle Fuhrwerke, ferner auf dem unteren Teile von dem daselbst zwischen der Hochstätte und der Kirchgasse und zwischen dem Hause Michelsberg 9a und der Langgasse belegenen Grundstücken ab für Handkarren gestattet. Die Königliche Polizeidirektion kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

6. Fuhrwerke dürfen nicht stillhalten auf Strassenübergängen, an Kreuzungen und Einmündungen von Strassen, sowie in solchen Strassen, in denen zwei Fuhrwerke nicht bequem aneinander vorüberfahren können.

7. Ebenso darf kein Fuhrwerk auf der noch freien Seite des Fahrdamms halten, wenn auf der entgegengesetzten Seite bereits ein anderes Fuhrwerk hält, falls nicht der zwischen beiden Fuhrwerken verbleibende Raum so breit ist, dass dort zwei weitere Fuhrwerke bequem aneinander vorüberfahren können.

Beseitigung der Winterglätte.

§ 41. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte unmittelbar nach dem Entstehen wirksam zu beseitigen.

2. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Trottoirs und Fahrdämmen Schleifen zu ziehen und zu benutzen.

Fahren mit Kinderschlitten.

§ 42. Kleine Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden, und zwar so, dass sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 43. Die Eisdecke öffentlicher und sonstiger in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

C. Verhütungen von Belästigungen und Ruhestörungen allgemeiner Art.

§ 50. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen können, zu befördern.

2. Ferne ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 51. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen ist jedes störende und überlaute Geräusch zu vermeiden.

§ 52. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Strasse, wie überhaupt unter freiem Himmel oder in Schuppen und Werkstätten die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt.

§ 53. Besitzer von Hunden dürfen dieselben zur Nachtzeit nicht ausperren und müssen dafür sorgen, dass sie nicht durch Heulen oder anhaltendes Bellen die Nachtruhe der Einwohner stören.

§ 54. Als Nachtzeit im Sinne der vorhergehenden §§ 52 und 53 gilt der Zeitraum von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

D. Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen.

Beschädigungen im Allgemeinen.

§ 55. Es ist verboten, öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Absperrungsvorrichtungen, Wegeweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern oder Strassenschilder, Laternen, Prollsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche zum öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zu zerstören, zu beschädigen, oder unbefugt zu beseitigen.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56. In den öffentlichen, innerhalb der Stadt belegenen Promenaden in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige,

Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelneester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903 abgeändert wie folgt:) Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle dasselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Hausnummer, Schilder, Strassenlaternen.

§ 58. Die Grundstücksbesitzer haben die Hausnummern an sichtbarer Stelle anzubringen, und in gutem Zustande zu erhalten. Die Strassen und Hausnummerschilder, sowie die Tafeln zur Kennzeichnung der Feuerkrähnen dürfen nicht durch Anbringung von Ladenschildern und Marquisen oder anderen Gegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Ladenschilder und Marquisen sind auch derart anzubringen, dass sie das Anzünden und Auslöschten der Strassenlaternen nicht verhindern und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

E. Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

Verunreinigung von Strassen.

§ 59. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Nötigenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

Verwahren von Kelleröffnungen.

§ 60. Strassenwärts belegene Kelleröffnungen und Fenster dürfen nicht mit Stroh, Dünger oder ähnlichem Material verwahrt werden und auch keine Läden haben, welche nach aussen aufschlagen.

Füttern von Zugtieren, Reinigen von Wagen auf der Strasse.

§ 61. 1. Das Füttern von Zugtieren auf der Strasse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Drochkenhalteplätzen dürfen nur Futterbeutel zum Füttern benutzt werden.

2. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Fässer, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 62 (Zufolge Polizei-Verordnung vom 8. April 1903 abgeändert wie folgt):

1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Erregen von Staub.

§ 64. Es ist verboten, auf der Strasse Staub zu erregen.

Transportflüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände.

§ 65. 1. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass kein Teil der Ladung auf die Strasse fällt. Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein. Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Erde, Schutt u. dergl. besteht, nicht unter 15 cm Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Koks besteht, nicht unter 20 cm Höhe haben, die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest anschliessen.

2. Die Wände der zweiräderigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneppkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

3. Die Kehrriechwagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit festaufliegenden Deckeln derart verschlossen sein, dass kein Kehrriech durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Aufladen von Kehrriech ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichen Falls ist der Kehrriech vor dem Aufladen, zur Vermeidung von Staubentwicklung, zu begiessen.

4. In der Taunusstrasse, am Kochbrunnenplatz und am Kranzplatz darf in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nur bis 6 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai nur bis 9 Uhr vormittags, in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfsallee, Langgasse, Spiegelgasse, unteren Webergasse und kleinen Burgstrasse das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr vormittags aufgeladen und abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Strassenrinnen.

§ 68. 1. Den Strassenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strassenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, dass ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist.

2. Schmutzwasser darf in Strassen-Sinkkasten oder Kanaleinläufe überhaupt nicht entleert werden.

Strassenreinigung.

§ 69. 1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorschrift des § 70 Platz greift, an jedem Werktag und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags das Trottoir und die an demselben belegenen Strassenrinnen, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- oder Feiertage ist die Reinigung stets und zwar in der unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehricht in die Strassenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist das Trottoir vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entwickeln kann.

Strassenreinigung bei Schnee und Frost.

§ 70. 1. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab, damit er nicht festfriert oder festgetreten wird, unverzüglich zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Trottoir nach Massgabe der Bestimmung in § 41 durch Bestreuen gangbar zu erhalten.

2. Die Strassenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

3. Die Beseitigung von Schnee und Eis ist derart vorzunehmen, dass die Trottoirs dabei nicht zerstört oder beschädigt werden. Es dürfen daher Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Gerätschaften, insbesondere bei Trottoirs, die aus Asphalt, Zement, Platten oder ähnlichen Material hergestellt sind, zum Reinigen nicht benutzt werden.

Verpflichtung zur Strassenreinigung.

§ 71. Die Verpflichtungen nach Massgabe der §§ 41, 69 und 70 liegen ob: a) dem Eigentümer des Grundstückes, b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören: dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormunde oder Pfleger, c) in den Fällen, in welchen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Königlichen Polizei-Direktion gegenüber schriftlich anerkannt hat: dem Unternehmer, d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzniesser.

Abfuhr von Haus- und Strassenkehricht.

§ 72. Personen, welche es den Behörden gegenüber ausdrücklich übernommen haben, den Strassen- und Hauskehricht, Spül- und Küchenabfälle, Schnee und Eis abzuholen, machen sich durch die Verabsäumung dieser Verpflichtung strafbar, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das Abholen durch ihr eigenes Verschulden oder durch dasjenige ihrer Bediensteten unterlassen worden ist.

Polizei-Verordnung.

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schau-
stellungen und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissen-
schaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinn dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bzw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bzw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bzw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeit, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrag bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musikaufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bzw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bzw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen tätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumentalmusikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendet sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisschein bzw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendet sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die aus-

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
 Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

übenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern, bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Bestütigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder

b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden

§ 11. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Maassgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),

b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),

c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),

d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Produktionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht bewohnt, tätigen Anteil nehmen“ und

e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtschaften seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteines 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;
2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteines, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;
3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;
4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;
5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;
6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;
7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;
8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegerperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den nebengenannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat unterm 18. Juli 1904 beschlossen, die Schornsteinfeger-Kehrbezirke der Stadt Wiesbaden unter Neubildung eines sechsten Bezirkes, wie nachstehend beschrieben, und in der auf der Königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufliegenden Karte eingezeichnet ist, anderweitig einzuteilen.

Zum I. Bezirk (Schornsteinfegermstr. C. Intra) gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht von der Sonnenbergerstrasse bis zur Wilhelm-

strasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum II. Bezirk (SchorNSTeinfegermstr. C. Meier) gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstrasse bis zum Wilhelmsplatz, der Südostflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricherstrasse, der Ostflucht der Biebricherstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum III. Bezirk (SchorNSTeinfegermstr. Joh. Kauth) gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Obst- und Südflucht der Sonnenbergerstrasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsberges bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Frankfurterstrasse, der Nordostflucht der Frankfurterstrasse und der Erbenheimer-Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum IV. Bezirk (SchorNSTeinfegermstr. Rud. Schmidt) gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Wellritzstrasse, der Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum V. Bezirk (SchorNSTeinfegermstr. Jos. Schrank) gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Biebricherstrasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Dotzheimerstrasse, der Südflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum VI. Bezirk (SchorNSTeinfegermstr. Jak. Zimpelmann) gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Südwestflucht der Platterstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Wiesbaden, 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. Js. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321 u. flg.) mit dem Bemerken veröffentlicht, dass ich in Ausführung derselben die nachstehend angegebenen Festsetzungen getroffen habe:

A. Die Tage, auf welche die Bestimmungen des § 139c a. a. O. keine Anwendung finden, sind folgende:

- a. Die Samstag in der Zeit v. 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.

B. Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 10 Uhr abends zu erfolgen hat, sind folgende: (Siehe auch Bekanntmachung Seite 954.)

- a. die Samstag in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem,
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
- d. die 3 letzten Samstag im März,
- e. die 4 ersten Samstag im April,
- f. der Donnerstag vor Ostern,
- g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

C. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, wird an Werktagen im folgenden Umfange zugelassen:

a. Das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

b. Das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten

Bezüglich der Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sein Bewenden.

Wiesbaden, den 28. September 1900.

Der Polizei-Präsident. I. V.: Falcke.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäuden einnehmen, muss diese Pause mindestens ein und eine halbe Std. betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung:

- 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
- 3) ausserdem an jährlich höchstens dreissig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(Siehe auch umstehende Bekanntmachung vom 6. Februar 1907.)

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Ueber acht Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- 1) für unvorhergesehene Notfälle,
- 2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
- 3) nach näherer Bestimmung (der höheren Verwaltungsbehörde) des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Jan. 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des **Acht-Uhr** Ladenschlusses festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom **1. März d. Js.** ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen **acht** und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die Anordnung findet keine Anwendung auf Zigarren-**Spezial**-Geschäfte. Auch bleibt die Befugnis der Ortspolizeibehörde, gemäss **Ziffer 262** der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, für gewisse Tage eine verlängerte Beschäftigungszeit zuzulassen, unberührt. pp.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Gizycki.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten lässt man kleinere oder grössere mit Glas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, dass sie — von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise behandelt und aufbewahrt und schliesslich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der von dem Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerresse man sie, um das Gas entweichen zu

lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, respektive der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Ausserdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, dass ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an einem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, dass der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit blossen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, dass sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die Königliche Polizeidirektion hierüber entscheiden.

Das Publikum wird ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders dabei mitzuwirken, dass diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wiesbaden, den 2 Januar 1907.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Bekanntmachung.

Ich nehme hiedurch Veranlassung, insbesondere die Herren **Aerzte** auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte **Anzeigepflicht** bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung **gemeingefährlicher** Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung **übertragbarer** Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bezw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen jede **Erkrankung** und jeder **Todesfall** an:

1. **Aussatz** (Lepra) oder **Aussatzverdacht**.
2. **Bissverletzung** durch ein totes oder tollwutverdächtiges Tier.
3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht**.
4. **Diphtherie** (Rachenbräune).
5. **Fleckfieber** (Flecktyphus) oder **Fleckfieberverdacht**.
6. **Fleisch-, Fisch- oder Wurst-Vergiftung**.
7. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht**.
8. **Genickstarre** (übertragbare).
9. **Kindbettfieber** (Wochenbett-, Puerperalfieber).
10. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom).
11. **Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose** (nur bei Todesfällen).
12. **Milzbrand**.
13. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht**.
14. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht**.
15. **Rotz**.
16. **Rückfallfieber** (febris recurrens).
17. **Ruhr**, übertragbare (Dysenterie).
18. **Scharlach** (Scharlachfieber).
19. **Tollwut** (Lyssa).
20. **Trichinose**.
21. **Typhus** (Unterleibstyphus).

Die bisherige Anzeigepflicht für **Masern** ist **fortgefallen**. Dagegen empfehle ich hinsichtlich des **Unterleibs-Typhus** dringend, auch den blossen **Verdacht** zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
4. der Leicheuschauer.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergibt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf

eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de..... am laufenden Monats, Uhr
 vorigen
 hierselbst im Alter von Jahr Monat Tag
 mutmaslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüg-
 lichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.
 Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten
 (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht
 auffinden lassen.

D..... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit
 seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,.....

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmasslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Ge-
 werbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich ge-
 borenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867
 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der
 §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
 Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizei-
 bezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbener Personen sind
 spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städt. Leichen-
 wagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelit. Kultusgemeinde
 die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbener Israeliten innerhalb der
 gleichen Frist in die Leichenhalle des israelit. Friedhofs verbringen zu lassen.
 Falls jedoch die Räumlichkeiten daselbst nicht ausreichen, muss auch von der
 israelit. Kultusgemeinde die Leichenhalle des städt. Friedhofs zur Unterbringung
 der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann
 gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein, der Polizeidirektion
 umgehend einzureichendes Attest bescheinigt ist, dass gesundheitliche Bedenken
 nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom
 3. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt, Seite 212) bezeichneten Krank-
 heiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber,
 Unterleibstypus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber,
 Typhoid), Masern, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr,
 Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und
 Trichinose erfolgt ist oder,
- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlaf-
 stelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2*) der Polizeiverordnung vom 4. September 1901, betr. die obligatorische Leichenschau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muss, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenck.

*) Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Aualtalen die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privatkrankeanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diptherie, Scharlach u. Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klossets beschränkt werden;

2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkte an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maassgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebendasselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bzw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maassgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lysollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittelst Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt:
 - b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,
- sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904. Der Polizei-Präsident: von Schenk.

Dienstboten-Abonnement im Städtischen Krankenhaus.

§ 1. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft die Krankenpflege der Dienstboten in der Art zu erleichtern, dass dieselben in Krankheitsfällen in das hiesige städtische Krankenhaus aufgenommen werden, um daselbst die sonst der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende, sechswöchentliche, unentgeltliche, vollständige Krankenpflege, einschliesslich der ärztlichen und chirurgischen Behandlung und Verabreichung der erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

§ 2. Der hierzu erforderliche Fonds wird dadurch gebildet, dass jeder Dienstherr, welcher dem Abonnement beitreten will, für jeden Dienstboten, auf welchen sich der Beitritt erstrecken soll, jährlich 10 Mark pränumerando an die Krankenkasse entrichtet.

§ 3. Die Anspruchnahme der Verpflegung im Krankenhaus beschränkt sich für jede Dienstherrschaft nur auf 42 Tage im Jahre. Wenn daher ein Dienstbote auf das Abonnement hin eine Zeit lang verpflegt worden ist, so kann der Dienstherr bei weiteren Krankheitsfällen dieses oder eines an dessen Stelle neu eintretenden Dienstboten im Laufe desselben Jahres nur noch freie Aufnahme für die Zeit verlangen, welche von den 42 Tagen übrig ist.

§ 5. Für den Transport weguntertiger Kranke nach dem Krankenhaus, eventl. nach dem Eichberg oder einer sonstigen Anstalt, sowie für die Beerdigungskosten haben die Abonnenten selbst Sorge zu tragen.

§ 6. Der Abonnent muss bei dem Eintritt in das Abonnement genau angeben, ob er für einen Knecht, eine Magd, einen Diener oder eine Haushälterin etc. abonniert, oder für wie viele mit Namen zu nennende Personen, im Falle der Abonnent mehr Dienstboten hält, als wofür er abonnieren will.

§ 9. Der Eintritt in das Abonnement ist zu jeder Zeit zulässig; dasselbe endigt mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Bereits erkrankte Personen können nicht in das Abonnement eintreten. Das Abonnement findet nur auf Erkrankungen Anwendung, welche vom 15. Tage nach erfolgtem Eintritt vorkommen.

§ 10. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus hat der betreffende Dienstbote **die letzte Quittung der Dienstherrschaft mitzubringen.**

Anmerkung. Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten findet eine Sprechstunde täglich von 12—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, im städtischen Krankenhause statt.

Freie Arzneimittel werden nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrschaft verpflichtet ist, den Namen der zu versichernden Person anzugeben, sobald **mehrere** Dienstboten beschäftigt werden und nur **ein** Abonnement für **einen** Dienstboten eingegangen werden soll. Auch ist bei jedem Personalwechsel der Name derjenigen Person anzugeben, die eventl. auf Grund des Abonnements verpflegt werden soll. Die Namens-An- und Ummeldung ist nicht notwendig, wenn nur **ein** Dienstbote baschäftigt wird. Stellt sich bei der Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in das Krankenhaus heraus, dass **mehrere** Dienstboten bei derselben Herrschaft beschäftigt sind, während nur **eine** Person versichert und der Name derselben nicht angegeben ist, so kann die Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht erfolgen oder es sind hierfür pro Kopf und Tag der Verpflegung 2,25 Mark zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1906.

Städtisches Krankenhaus.

Dienstboten-Abonnement der Paulinenstiftung.

Die Aufnahmebedingungen etc. sind im Wesentlichen die gleichen wie im Städtischen Krankenhause (s. oben). **Abonnementsbetrag 10 Mark.**
Unentgeltliche ambulante Behandlung.

1. In der Sprechstunde im Paulinenstift (Wochentags 10—12 Uhr) durch den Anstaltsarzt.
2. Für Augenranke: Dr. Mertens, Poliklinik, Helenenstr. 19 (Wochentags 9—10 Uhr).
3. Für Nasen- und Ohrenranke: Dr. Pröbbling, Rösslerstrasse 3 (Wochentags 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr).

Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Akzisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Akzisekasse zu entrichten und die Sätze und Masstäbe, nach welchem die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

Akzisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig. Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamstal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle, und Klostermühle kann die Akzise von den daselbst zur Konsumtion kommenden akzisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixiert und dann monatlich erhoben werden.

Allgemeine Vorschriften f. d. Ein-, Aus- u. Durchgang akzisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle akzisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Akziseamt bezw., der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer Strasse und Bierstadter- Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe zum Akziseamt;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;
3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;
4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacher Strasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Akziseamt;
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger- Chaussee durch die Schwalbacher Strasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;
6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Akziseamt;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse zur Neugasse an das Akziseamt;
8. Hauptbahnhof und Südbahnhof: für die nicht bei der Akzise-Erhebungsstelle am Südbahnhof zur Abfertigung gekommenen akzisepflichtigen Gegenstände durch die Nikolasstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 bezw. 21. Mai 1902 sind für die Zufuhr akzisepflichtiger Gegenstände zu den Akzise-Erhebungsstellen ausser den im § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben

Zur Akzise-Erhebungsstelle beim Haupt-Akziseamt
in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestrasse, die Nikolasstrasse, über die Rheinstrasse, Bahnhofstrasse, den Schillerplatz, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, oder die Moritzstrasse, über die Rheinstrasse, die Kirchgasse, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstrasse, die Schwalbacher Strasse, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse durch diese zum Akziseamt;
3. Sonnenberger Vizinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse. — Für Transportanten zu Fuss, den Kursaalplatz, die Wilhelmstrasse, Grosse Burgstrasse, den Schlossplatz, die Marktstrasse, Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstrasse, die Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, über die Wilhelmstrasse, Friedrichstrasse, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
4. Für Transporte von der Frankfurter oder Mainzerstrasse und den Bierstadter Vizinalweg kommend: die Friedrichstrasse, Marktstrasse, durch die Mauergasse zum Akziseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Akziseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten

**Anmerkung: Eine neue Verordnung über die zur Einfuhr des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden, frischen Fleisches zu benutzenden Stadt-
eingänge und Strassen ist z. Zt. in Vorbereitung und wird nach erfolgter Genehmigung Seitens des Magistrats demnächst bekannt gemacht.**

§ 5. Zur Deklaration und Abfertigung akzisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Akziseamts gelten:

- a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
- b) in den Monaten April und September Vorm. von 6 bis Abends 7 Uhr;
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingeht, müssen an das Akziseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Akziseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büreaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführen Gegenstände sind bei dem Akziseamt resp. der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu deklarieren. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfall aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

§ 12. Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtberings haben ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich

61*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

bei dem Akziseamt zu deklarieren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein und Obstweinproduzenten, welche Wirtschaft betreiben, der Ansatz der Abgabe, bei anderen Produzenten das für Weinhändler in § 11 vorgeschriebene Verfahren ein, wenn nicht etwa die eingekelterte Quantität zu unbedeutend befunden, oder zur eigenen Consumption deklariert werden sollte, in welchen Fällen die Akzise sofort zu entrichten ist.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Obstwein, Essig muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht gesehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Produkt oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den akzisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Federvieh, Federwild, sonstiges Wildbret und Fleisch von solchem, Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Anmerkung. Unter „Fleisch“ im Sinne vorstehend erwähnten Reichsgesetzes ist nach einer Entscheidung des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts auch „Wildbret und Geflügel“ zu verstehen, und wird Akzisefreiheit für Wildbret und Geflügel auf Grund ihres zollausländischen Ursprungs nicht mehr gewährt.

Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse.

§ 24. Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Akziseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Akziseamt zu machende Anzeige.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 4. August 1903 sind bezügl. der akziseamtlichen Behandlung des von ortseingesessenen jagdberechtigten Personen erlegten Wildes folgende Bestimmungen widerrufen in Kraft gesetzt worden:

1. Alles nach Gewicht zu verakzisende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbering den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgeben.

2. Das nach Stücken akzisepflichtige Wildbret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger am Bahnhofe bei dem den Bahnhof überwachenden Akzisebeamten durch Uebergabe eines vom Akziseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pfennig für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorschriftsmässig auszufüllenden Anmelde-scheines anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte, nach Stücken zu verakzisende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgibt zu werden, muss dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Akziseamte unter Benutzung des unter 8. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Akzisebeamter am Bahnhof nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Akzise derart statt, dass dem Anmelder eine Akziseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu anfang des folgenden Monats zugefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgibt, noch formularmässig wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Akzise-Ordnung bestraft.

Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragraphen 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgeben.

Aufsicht und Kontrolle im Stadtberinge.

§ 26. Die Akzisenaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, die Fleischbeschauer und Hallenmeister des städtischen Schlachthauses, die Flurschützen, Nachtwächter und andere städtische Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Akziseordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen dem Akziseamt anzuzeigen. Von dem Aufsichtspersonal haben die Akziseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugnis, die Lokale der Wirthe, Weinhändler, Branntwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabrikanten, Metzger, Müller, Bäcker und Wildbrethändler zu visitieren, nach den Akzisequittungen über vorhandene Vorräte zu fragen und sich zu überzeugen, dass der Akziseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem dringenden Verdachte einer Defraudation können auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden,

Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, akzisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begegnen und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezeichnung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Akziseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder tätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Akzisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§ 27. Last- und Mietwagen und alles, was zum Transporte akzisepflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Stadtgebiete unterworfen.

Die mit zollamtlichem Verschluss versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht von dem Zollverschlusse und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, dass die Ladung in Beziehung auf die Akzise unverdächtig ist.

Zur Sicherung der Akziseabgabe von den mit der Post eingehenden Gütern werden besondere Verfügungen getroffen werden.

Strafbestimmungen.

§ 28. Die bisherigen Strafbestimmungen für Akzisedefraudationen und andere Konventionen gegen die Akziseordnung werden mit Beziehung auf das Edikt vom 20. Dezember 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte vom 18. Dezember 1843 vorerst beibehalten.

Hiernach werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Masses der akzisepflichtigen Ware ausser der Auflage zur Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudiert oder zu defraudieren beabsichtigt wurde;
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe, von 6 bis 300 Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis 30 Mark belegt.

§ 29. Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird namentlich angenommen und nach § 28 bestraft:

1. wenn akzisepflichtige Gegenstände dem Akziseamt (resp. den Akzise-Erhebungsstellen § 9) gar nicht vorgeführt und deklariert oder, wo dies nach den vorhergehenden Bestimmungen ausreichend ist, nicht rechtzeitig angemeldet, oder wenn bei der Vorführung oder Anmeldung akzisepflichtiger Gegenstände

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

nicht alle oder nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden.

2. wenn beim Verkehr von Aussen nach der Stadt:
 - a. von Aussen kommende akzisepflichtige Gegenstände vor stattgehabter Deklaration und Vorstellung auf dem Akziseamt (resp. Akzise-Erhebungsstelle § 6 und der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage § 24) in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller u. s. w.) gebracht werden, oder sich ausserhalb der in § 4 vorgeschriebenen Strassen in der Stadt befinden;
 - b. von Aussen kommende Früchte in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akzise-Amte (resp. Akzise-Erhebungsstelle § 6) gebracht werden;
 - c. Gegenstände, welche von den in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Deklaration in den in dem akziseamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem Freilager vorgeschriebenen Strassen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;
3. wenn bei dem Verkehre in der Stadt:
 - a. akzisepflichtige Gegenstände, welche aus Freilagern der Stadt kommen und nach § 11 der Vorführung unterworfen sind, in den den Gewerbetreibenden zur Deklaration bei dem Akziseamt vorgeschriebenen Strassen vor stattgehabter Deklaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden oder ausserhalb der vorgeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;
 - b. Wein und Obstwein von den in § 12 bezeichneten unter Kontrolle stehenden Vorräten ohne vorgängige Deklaration und Vorführung bei dem Akziseamt nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden;
 - c. Früchte von Aussen oder aus der Stadt in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akziseamt gebracht werden;
4. Wenn Gegenstände, welche zur Ausfuhr unter Anspruch auf Rückvergütung der Akziseabgabe deklariert werden, entweder:
 - a. in einer einen zu hohen Anspruch auf Rückerersatz der Akziseabgabe begründeten Quantität oder Qualität fälschlich deklariert, oder
 - b. nach erfolgter Deklaration innerhalb der Stadt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in der akziseamtlichen Bezeichnung zur Ausfuhr bestimmten Strassen sich befinden;
5. wenn zur Durchfuhr (Transit) deklarierte Gegenstände ganz oder teilweise in bestimmter Frist nicht wirklich ausgeführt werden;
6. wenn Metzger oder andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Deklaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen;
7. wenn Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtgebietes ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein nicht unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Akziseamt deklarieren.

Wird in den Fällen pos. 2 a und c, 3 a und b und 4 b bei dem Auffinden von akzisepflichtigen Gegenständen ausserhalb der vorgeschriebenen Strassen dargetan, dass dieses nur auf Unkenntnis oder Irrtum beruht, so sind das Akziseamt und die Gerichte ermächtigt, von einer Bestrafung wegen Defraudation abzusehen und nur eine geringe Ordnungsstrafe zu erkennen.

§ 30. Kontraventionen gegen die Akziseordnung, soweit sie nicht nach § 29 als Defraudationen zu beurteilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhändler mit Freilagern, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, ausser der etwa verwirkten Defraudationsstrafe entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Akziseordnung wird nicht berücksichtigt.

§ 32. Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protokolls, dass er sich der Entscheidung der Akziseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluss durch den Akziseinspektor und den Einnehmer gemeinschaftlich zu erlassen und dem Denunzianten wie dem Denunzianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protokoll binnen 24 Stunden an die Königl. Amtsanwaltschaft mit Begleitschreiben, worin ein motivierter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objekte sind bis zur ausgemachten Sache im Akziseamtslokale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgesetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerten und der Erlös in der Akzisekasse zu deponieren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§ 33. Gewerbetreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Prozesskosten wegen aller Akzisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gehilfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Akzisevergehen haften.

§ 34. Vergehen gegen die Akziseordnung verjähren nach drei Monaten dergestalt, dass eine vor länger als drei Monaten verübte Kontravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf Akzisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

M. S.

- | | |
|---|------|
| 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |
| 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |
| 3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

- | | |
|---|-----|
| 4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) | — 5 |
|---|-----|
- Die Akziseabgabe wird auf 2½ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- | | |
|--|------|
| 5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |
|--|------|

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von

50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:
- | | |
|---|------|
| a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) | — 3 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden: | |
| b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm | 3 — |
| c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm | 3 — |
| d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm | 3 — |
| e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm | 4 50 |
| f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm | 6 — |
| g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm | 4 50 |
| h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm | 6 — |
7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig)
- | | |
|---|-------|
| Quantitäten unter vier Liter sind frei. | — 0,5 |
|---|-------|

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse.

- | | |
|---|------|
| 8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Akzisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark) | 13 — |
| 9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.) | 6 50 |
| 10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.) | 4 50 |
| Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt. | |
| 11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark) | 1 — |
| 12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) | 2 — |
| Spanferkel sind frei. | |
| 13. Hämmel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) | — 80 |
| Schafhämmel unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei. | |
| 14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark) | 4 — |
| b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark) | 1 — |
| 15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) | — 5 |
| Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei. | |
| 16. Wildbret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |
| Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei. | |
| ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet. | |

17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig)	— 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21. Poularden, Kapaunen, Masthühner, Masthähne sowie Schnepfen für das Stück	— 30
22. Enten	— 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk., Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück	— 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig)
- Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei. — 42
25. Schwarz- und Weissbrod aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig)
- Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei. — 0,6

Die bei Berechnung der Akzise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfg. betragen, als ein ganzer Pfg. gerechnet.

Steuer-Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,
 - b) " " über 12 " " 20 "
 - c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;
2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevals-sitzungen u. s. w.), Schaulstellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:
 - a) bis 11 Uhr abends 8 Mark
 - b) bis nach 11 Uhr abends 15 "
3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaulstellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:
 - a) für eine Person 2 Mark,
 - b) für jede weitere Person 1 "
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:
 - a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,
 - b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (circa 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karoussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden

Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

Tarif.

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung:

	für einen Quadratmeter.
1. Für die Benutzung einer Bude oder eines Zeltstandes	20 Pfg.
a. zum Verkauf von Fischen	10 "
b. von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausschluss der Nachmittage	15 "
2. Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen	10 "
3. Für das Feilhalten von Waren auf Tragtüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet	10 "
4. Für Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	5 "
5. Von einem zwispännigen Wagen	40 "
6. Von einem einspännigen Wagen	30 "
7. Von einem Karren oder vierräderigen Handwagen	20 "
8. Von einem zwei- oder einräderigen Handwagen, Schiebkarren	10 "
9. Für grösseres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück	20 "
10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapauern, Truthähne, Schnepfen, pro Stück	10 "
11. Für anderes Geflügel ausser No. 12	5 "
12. Für Hähne, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln, das Stück	2 "

NB. Für das von Händlern etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Ueberlassung der Markttische wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstrasse.

13. Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen, für den Quadratmeter	10 Pfg.
14. Für das Feilhalten auf Tragtüchern oder freiem Boden ausgebreitet	5 "
15. Für das Feilhalten von Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	3 "

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art	50 "
17. Für einen Karren mit Frucht	40 "
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh	30 "
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh	15 "
20. Für Marktwaren auf freiem Boden ausgestellt, pro Quadratmeter	10 "

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Gebühren-Tarif

für Benutzung der Marktwage.

Es werden erhoben:

A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschein):		
1.	für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg.	3 Pfg.
	über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon	3 "
2.	für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg.	3 "
	über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon	3 "
3.	für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis zu 25 Kg.	3 "
	über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon	3 "
B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):		
1.	für Abteilungen von ungefähr 4 qm. Bodenfläche:	
a)	bei Vergebung für 1 Monat oder weniger	6 Mk.
b)	bei Vergebung für 1 Jahr	60 "
c)	" " " 1 Woche oder weniger	2 "
2.	für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:	
a)	bei Vergebung für 1 Monat oder weniger	10 Mk.
b)	bei Vergebung für 1 Jahr	100 "
c)	" " " 1 Woche oder weniger	3 Mk. 50 Pfg.
3.	für grössere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.	1 Mk.
C. Für die Benutzung des Lastaufzuges im Marktkeller:		
	Für je einen Hub	5 Pfg:

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlacht- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden.

1. Auftrieb und Beschaugebühren: (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Gebühren für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen,
5. Stallgebühren,
6. Wiegegebühren,
7. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthof-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthofanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthofanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3. Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4. Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 4a. Die Trichinenschaugebühr ist für die im Schlachthofe geschlachteten Schweine und Ferkel bei Lösung des Schlachtscheines neben der nach § 3 zu zahlenden Schlachtgebühr und für das von ausserhalb eingeführte Schweine- und Wildschweinefleisch bei Bezahlung der nach § 4 zu entrichtenden Schaugebühr zu bezahlen.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den kontrollierenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthof-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6. Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Kontrolle zu zahlen.

§ 7. Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthofanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthofkasse.

§ 10. Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11. Diese Gebühren-Ordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1905.

Der Magistrat.

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1. Auftrieb- und Beschau- Gebühren.		2. Schlacht-Gebühren.		3. Schaugebühren für einge- führtes frisches Fleisch.		4. Stallgebühren.			5. Wiege- Gebühren.			f. Fett, Häute etc. c.	Geb. f. Besicht. d. Anlage 6.	
	M	S	M	S	S	S	a. ohne Streu.	b. mit Futter u. Streu.	c. für Pferde.	a. lebendes Vieh.	b. ausgeschl. Vieh.	c.			
Für 1 Ochsen	1	—	3 50	—	—	—	—	70	—	—	20	—	für 1 Viertel		
Für 1 Kuh	1	—	3 50	—	—	—	—	70	—	—	20	—	10		
Für 1 Rind od. Stier . . .	1	—	2 50	—	—	—	—	70	—	—	20	—	10		
Für 1 Schwein	—	20	1 25	—	—	—	10	—	—	—	10	—	für 1 Stück		
Für 1 Kalb	—	20	—	75	—	—	5	—	—	—	5	—	5		
Für 1 Hammel oder Schaf	—	15	—	60	—	—	5	—	—	—	5	—	5		
Für 1 Ziege	—	10	—	50	—	—	5	—	—	—	5	—	5		
Für 1 Ferkel (unter 20 kg lebend)	—	15	—	20	—	—	5	—	—	—	5	—	5		
Für 1 Ziegen- o. Schaffamm	—	10	—	10	—	—	5	—	—	—	5	—	5		
Für 1 Klgr. Fleisch	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
Für 1 Pferd	1	—	3 50	—	—	—	—	—	25	—	20	—	für 1 Viertel		
Trichinenschaugebühr für 1 Schwein, Ferkel oder Wildschwein . . .													75 Pfg.		
" " 1 Stück Fleisch bis zur Hälfte eines Schweines													50 "		

Wiesbaden, den 7. Januar 1905.

Der Magistrat: v. Ibell.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Erste und grösste
 Beerdigungs-Anstalten am Platze
 „Friede“ * „Pietät“

Inhaber:

Adolf Limbarth

Ellenbogengasse 8 — Mauergasse 15

Telephon 265. Gegr. 1865. Telephon 265



Grosses Lager in Holz- und Metallsärgen mit
 kompl. Ausstattungen, fertig zur sofortigen Lieferung,
 Sterbekleider, Steppdecken, Matratzen, Kissen in Seide,
 Atlas, Perkal, Shirting, allen Anforderungen ent-
 sprechend. Uebnahme aller auf die Beerdigungen
 Bezug habenden Angelegenheiten. Es genügt die ein-
 fache Anzeige bei eintretendem Sterbefall **Ellenbogen-**
gasse 8. Alles weitere wird durch mich veranlasst.

Lieferant des Vereins für Feuerbestattung nach Mainz und allen
 Krematorien und des Beamten-Vereins.

Transport durch eigene Leichenwagen und eleganten Kranzwagen.

Telegramm-Adresse:

„Friede“ oder „Pietät“ Wiesbaden.

Aufstellung von Katafalken

nebst Kandelabern und Kerzen bei Leichenfeiern.

Tarif**betr. das Bestattungswesen.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Mai 1905 wird folgender Tarif festgesetzt:

Begräbniskosten.

§ 1.

Für den Transport von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgte Einstellung der Leichen in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes und für die Beisetzung derselben einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, des Friedhofaufsehers, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach zwei Altersstufen und nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Zur ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre zur zweiten Altersstufe Verstorbene von 10 Jahren und darunter.

Die fünf Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

1a. Klasse:

Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

1. Klasse:

Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der 1a. Klasse.

2. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Silberverzierung, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

3. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Gespann wie in der 2. Klasse.

4. Klasse:

Derselbe Leichenwagen wie in der 3. Klasse, jedoch ohne Behang der Pferde.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren wird in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt.

Die Sätze betragen:

In der Altersstufe	In der Begräbnisklasse				
	Ia	I	II	III	IV
	M.	M.	M.	M.	M.
I. über 10 Jahre	100	70	35	15	7
II. 10 Jahre und darunter	50	35	20	10	5

§ 2.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pflegelingen hiesiger Anstalten und hier verstorbenen Soldaten des aktiven Heeres in der 4. Beerdigungsklasse auf den hiesigen Friedhöfen werden ohne Rücksicht auf das Alter der Verstorbenen 5 M. erhoben.

§ 3.

Für Beerdigungen von Leichen von den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt, Biebrich aus auf den hiesigen Friedhöfen, bezw. für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach den

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

vorgenannten Gemeinden werden ausser den in § 1 festgesetzten Beträgen noch 40 M. erhoben. Ausserdem sind die Kosten für die Bespannung ausserhalb des Gemeindebezirks dem Wagenführer direkt zu zahlen. Für die Verleihung des Leichenwagens 1. Klasse ohne Bespannung und ohne Personal an die Nachbargemeinden werden 40 M. erhoben. In besonderen Fällen kann seitens des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation eine Ermässigung der Verleihungsgebühr bewilligt werden.

Für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach dem hiesigen Bahnhofs werden die Sätze des § 1 erhoben. Werden solche Leichen nach der Leichenhalle des städtischen Friedhofs und von da aus nach dem Bahnhofs verbracht, so wird in der 1. und 1a. Klasse zu den Sätzen des § 1 ein Zuschlag von 40 M., in den Klassen 2, 3 und 4 die Sätze des § 1 doppelt erhoben.

§ 4.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenfuhrwerkes werden ausser den in den §§ 1–3 festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

- 3 M. für den Wagenführer,
- 2 M. für jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Siehe auch Anmerkung auf Seite 992.

Beisetzung von Kinderleichen und Frühgeburten.

§ 5.

Für die Beisetzung von Leichen von Kindern unter 2 Jahren und der beim Standesamt anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport zu den Friedhöfen von den Hinterbliebenen besorgt wird, werden 2 M. erhoben. Für die Beisetzung der beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

§ 6.

Für die Beisetzung von Leichen auswärts Verstorbener auf den hiesigen Friedhöfen, deren Transport nicht mittels des städtischen Leichenwagen erfolgt, werden

- in der ersten Altersstufe 20 M.,
- in der zweiten Altersstufe 10 M.

erhoben.

§ 7.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 M., in der zweiten Altersstufe 10 M. erhoben. Für das Öffnen und Schliessen von Gräften behufs Beisetzung von Särgen werden 10 M. erhoben.

Wird das Öffnen und Schliessen einer Gruft von den Angehörigen selbst besorgt, so werden 3 M. für die Herstellung des Rinnenpflasters erhoben.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

§ 8.

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbenen und nicht ortsangehörigen Person in dem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 25 Pfg für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

§ 9.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 M. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Unterhaltung von Grabstellen.

§ 10.

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung der Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar:

Bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren

gegen 900 M. für eine einfache Grabstelle,

gegen 1400 M. für eine doppelte Grabstelle,

gegen 1850 M. für eine dreifache Grabstelle;

bei Reihengräbern auf die Dauer von ca. 30 Jahren gegen 300 M.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bzw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen je zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Preise der Grabstellen.

§ 11.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

Die Preise für Kaufgrabstellen betragen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) | 1200 M. |
| 2. Für eine grössere Gräbergruppe bzw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 Quadratmeter | 500 " |
| Für Eckplätze an den Quadraten des älteren Teils des Friedhofs an der Platterstrasse (je 2 1/2 Plätze) | 500 " |
| 3. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite: für ein Kaufgrab an den beiden Ringmauern und am Hauptweg | 300 " |
| 4. Für ein Kaufgrab an den Wegen unter 4 m Breite oder an den Quadraten und Nebenwegen | 150 " |

Die Benutzungsdauer für die Gräber zu 1, 2, 3, 4 beträgt 50 Jahre; für die Benutzung für jede weitere Generationsdauer von 50 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der oben genannten Beträge erhoben.

Herstellung von Gruften.

§ 12.

Für die Herstellung von gemauerten Gruften werden ausser den in § 11 genannten Beträgen erhoben:

200 M. für eine einfache Gruft;

300 M. für eine zweifache Gruft;

400 M. für eine dreifache Gruft.

Preise der Urnenplätze.

§ 13.

Laufende Nummer	Art der Plätze	Preis für Pachtzeit auf		
		30 Jahre	60 Jahre	Hallen-dauer
		in Mark		
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			
	a. Kammerplätze	100	150	200
	b. Pfeilerplätze	150	225	300
2.	Aussenplätze:			
	a. an der Urnenhallenwand, Wandplätze	120	160	200
	b. an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200
	Nischenplätze	150	200	250
	c. Hainplätze	100	150	200

Bei Nr. 1 und 2 kann die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

Rücknahme von Kaufgräbern und Gruften.

§ 14.

Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Gruften erfolgt seitens der Stadt unter Abzug von 25% der nach § 11 und 12 gezahlten Tarifsätze.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern und Gruften an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrats erfolgen.

§ 15.

Die nach § 1—13 zu entrichtenden Tarifsätze sind an die Stadthauptkasse zu zahlen und zwar die Begräbniskosten in der 4. Klasse gemäss den §§ 1 und 2 und der Sätze gemäss § 5 alsbald nach Vornahme der betreffenden Vorrichtungen; alle übrigen Tarifsätze sind im voraus zu zahlen.

§ 16.

Dieser Tarif tritt mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1905.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

Anmerkung:

Mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des neuen Friedhofes an der Frankfurter Landstrasse wird die Verbringung der Leichen nach der Leichenhalle auf den Friedhöfen obligatorisch.